

Dr. Walter Kasselner

DL 26.10.2019 Nr. 124
(das sog. “Begleitdekret zum
Haushaltsgesetz für das Jahr 2020”)
umgewandelt in das Gesetz 157 vom
19.12.2019 –
Wesentliche Neuerungen

1 VORBEMERKUNG

DL 26.10.2019 Nr. 124 wurde im Amtsblatt der Republik vom 26.10.2019 Nr. 252 veröffentlicht und bildet das sog. "Begleitdekret zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2020" ("decreto fiscale collegato alla legge di bilancio 2020").

Die Verordnung wurde nun in das Gesetz vom 19.12.2019 Nr. 157 umgewandelt und im Amtsblatt der Republik vom 24.12.2019 Nr. 301 veröffentlicht; dabei wurden zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert.

Die Verordnung 124/2019 als solche ist am 27.10.2019 – dem Tag nach ihrer Veröffentlichung – in Kraft getreten, das Gesetz vom 19.12.2019 Nr. 157 am 25.12.2019. Einige Bestimmungen treten jedoch zu gesonderten Zeitpunkten in Kraft.

In der Folge werden die wesentliche Neuerungen von DL 124/2019 nach der Umwandlung analysiert. Die Bezeichnung "DL 124/2019" bezieht sich in der Folge – wenn nicht ausdrücklich anders angegeben" auf das Gesetz 157/2019, mit dem die Verordnung umgewandelt wurde.

2 WESENTLICHE NEUERUNGEN

In der Folge werden die wesentlichen steuerrechtlichen Neuerungen von DL 26.10.2019 Nr. 124 nach der Umwandlung mit Ausnahme jener im Steuerstrafrecht besprochen; letztere finden sich in § 4.

Thema	Beschreibung
Zahlung der Steuereinbehalte und Sozialbeiträge im Rahmen von Werkverträgen oder Dienstleistungen	<p>Art. 4 Abs. 1 DL 124/2019 hat den neuen Art. 17-<i>bis</i> in DLgs. 241/97 eingeführt; welcher den "alten" Art. 17 Abs. 1 im Hinblick auf Zahlungen und Verrechnungen novelliert.</p> <p>Die ursprüngliche Bestimmung sah vor, dass der Auftraggeber, welcher ein Unternehmen mit einer Dienstleistung ("opera o servizio") beauftragt, die Steuereinbehalte auf die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern abführen muss, welche vom Werkvertragsnehmer bzw. Subunternehmer auf die Gehälter der Arbeitnehmer einbehalten werden, welche "direkt" im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden.</p> <p>Die Bestimmung wurde im Zuge der Umwandlung vollständig abgeändert und sieht nun vor, dass die Steuereinbehalte auf die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern nach wie vor vom Unternehmer (appaltatore) (und nicht vom Auftraggeber) abgeführt werden, wobei eine Verrechnung mit Steuerguthaben nicht möglich ist, wenn Werkverträge oder Dienstleistungen in einem Umfang von über 200.000 Euro pro Jahr erbracht werden und dabei die Arbeitsleistung gegenüber dem Materialaufwand überwiegt ("con prevalente utilizzo di manodopera"). Der Auftraggeber hat jedoch die Pflicht zu prüfen, ob der Unternehmer die Steuereinbehalte ordnungsgemäß tätigt und abführt; ist deis nicht der Fall, so muss der Auftraggeber die Zahlungen an den Unternehmer einstellen und auch die Agentur für Einnahmen in Kenntnis setzen.</p> <p>Subjektiver Anwendungsbereich</p> <p>Die besprochene Pflicht gilt für ansässige Auftraggeber, die ihrerseits Steuersubstitute sind und ein Unternehmen mit einer Dienstleistung ("opera o servizio") beauftragen.</p> <p>Sie gilt nicht für Auftraggeber, die als "Privatpersonen" agieren und jedenfalls keien Steuersubstitute sind.</p> <p>Objektiver Anwendungsbereich</p> <p>Die Bestimmung ex Art. 17-<i>bis</i> DLgs. 241/97 gilt für Auftraggeber, welche an einen Unternehmer oder Subunternehmer ("impresa appaltatrice, affidataria o Subunternehmers") die Ausführung von einem oder mehreren Werken oder Dienstleistungen</p>

Thema	Beschreibung
	<p>in einem Umfang von über 200.000 Euro pro Jahr anvertrauen, und zwar mittels <i>“Werkvertrag, Unterwerkvertrag oder Auftragserteilung (“affidamento”) an Konsortien oder mit jedwedem sonstigen Rechtsgeschäft, wobei überwiegend Arbeitsleistungen am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung seiner Sachanlagen erbracht werden”</i>.</p> <p>Es müssen somit zwei Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum einen der Mindestbetrag von über 200.000 Euro pro Jahr • und zum anderen die Tatsache, dass überwiegend Arbeitsleistungen am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung seiner Sachanlagen erbracht werden. <p>Pflichten des Unternehmers oder Subunternehmers</p> <p>Der Unternehmer oder Subunternehmer im Rahmen des Werkvertrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestimmt die Höhe der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit an die Angestellten, die in der Ausführung der Arbeit bzw. Dienstleistung eingesetzt werden, behält die entsprechenden Beträge ein; • und führt sie ab, wobei eine Verrechnung im Vordruck F24 mit eigenen Steuerguthaben nicht möglich ist. <p>In den 5 Arbeitstagen nach der Fälligkeit für die Zahlung der Steuereinbehalte legen die Unternehmer und Subunternehmer dem Auftraggeber (und die Subunternehmer auch dem Unternehmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vordrucke F24 für die Zahlung der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit der Arbeitnehmer, die in der Ausführung der Arbeit bzw. Dienstleistung für den betreffenden Auftraggeber eingesetzt wurden, und die gemäß den Anleitungen in der Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 24.12.2019 n. 109 ausgefüllt wurden, vor; • sowie eine Auflistung sämtlicher Arbeitnehmer mit ihrer jeweiligen Steuernummer und den Arbeitsstunden eines jeden Arbeitnehmers, der in der Ausführung der Arbeit bzw. Dienstleistung eingesetzt wurde; • ebenso das Gehalt eines jeden Arbeitnehmers, der in der Ausführung der Arbeit bzw. Dienstleistung eingesetzt wurde; • und eine Auflistung der Steuereinbehalte eines jeden Arbeitnehmers mit gesonderter Angabe der Steuereinbehalte, die sich auf die Leistungen im Rahmen des Werkvertrags mit dem Auftraggeber beziehen. <p>Haftung des Unternehmers oder Subunternehmers</p> <p>Art. 17-bis DLgs. 241/97 sieht vor, dass der Unternehmer oder Subunternehmer für die korrekte Bestimmung und Abführung der Steuereinbehalte (ohne Möglichkeit zur Verrechnung im Vordruck F24) verantwortlich ist.</p> <p>Der Unternehmer haftet auch, wenn er dem Auftraggeber die Vordrucke F24 und die übrigen vorgenannten Informationen nicht vorlegt, die für die Prüfungen des Auftraggebers erforderlich sind.</p> <p>Pflichten des Auftraggebers</p> <p>Der Auftraggeber muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Unternehmer bzw. Subunternehmer die Abschriften der betreffenden Vordrucke F24 verlangen, um die korrekte Abführung der Steuereinbehalte zu prüfen; • und die Zahlungen aus dem Werkvertrag einstellen, wenn die Steuereinbehalte nicht korrekt abgeführt werden, und zwar bis zu einer Höhe von 20% des Auftragswerts oder – falls dies der geringere Betrag sein sollte – bis zum Betrag

Thema	Beschreibung
	<p>der nicht abgeführten Steuereinbehalte, sofern er die betreffenden Vordrucke F24 nicht erhält oder er sie zwar erhält, aber unterlassene oder unzureichende Zahlungen feststellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Agentur für Einnahmen etwaige rechtswidrige Handlungen in diesem Zusammenhang binnen 90 Tagen mitteilen <p>Haftung des Auftraggebers</p> <p>Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten ex Art. 17-bis DLgs. 241/97 nicht, so erwächst für ihn eine Haftung nur dann, wenn die Steuereinbehalte vom Unternehmer oder Subunternehmer nicht korrekt abgeführt werden; er muss in diesem Fall einen Betrag abführen, welcher sich nach der Strafe bemisst, welche gegenüber dem Unternehmer oder Subunternehmer ausgesprochen wird.</p> <p>Strafen für den Auftraggeber</p> <p>Art. 17-bis Abs. 4 DLgs. 241/97 verfügt, dass der Auftraggeber bei Unterlassung seiner Pflichten ex Art. 17-bis DLgs. 241/97 einen Betrag abführen muss, welcher der Strafe entspricht, die gegenüber dem Unternehmer oder Subunternehmer für folgende Vergehen verhängt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht korrekte Bestimmung der Steuereinbehalte • nicht korrekter Durchführung des Steuereinhalts; • nicht korrekte Abführung der Steuereinbehalte ohne die Möglichkeit zur Verrechnung <p>Der Betrag, der vom Auftraggeber zu entrichten ist, wird zusätzlich zu den Strafen für den Unternehmer oder Subunternehmer abgeführt und kann ebenfalls nicht per Vordruck F24 verrechnet werden.</p> <p>Freiwillige Berichtigung</p> <p>Innerhalb der Frist von 90 Tagen, die der Auftraggeber hat, um der Agentur für Einnahmen etwaige rechtswidrige Handlungen in diesem Zusammenhang mitzuteilen, kann der Unternehmer oder Subunternehmer seinerseits eine freiwillige Berichtigung vornehmen, wobei sich die Strafen auf ein Zehntel (Berichtigung binnen 30 Tagen) oder ein Neuntel (Berichtigung binnen 90 Tagen) reduzieren.</p> <p>Der Unternehmer oder Subunternehmer kann seine Handlungen an sich auch nach dieser Frist freiwillig berichtigen; es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Auftraggeber bis dahin die Übertretungen bereits gemeldet und die Agentur eine Maßnahme ergriffen hat (z.B. Ausstellung eines Festsetzungsbescheids), welche die Anwendung der freiwilligen Berichtigung unmöglich macht.</p>
	<p>Sozialbeiträge und INAIL-Prämien - Ausschluss von der Verrechnung</p> <p>Die Auftragnehmer und Subunternehmer müssen die Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für ihre Angestellten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "direkt" in der Erbringung von Werkverträgen und Dienstleistungen eingesetzt werden; • während der Laufzeit des entsprechenden Vertrags. <p>abführen, ohne sie mit Guthaben verrechnen zu können.</p> <p>Möglichkeit zur Nichtanwendung der neuen Bestimmungen</p> <p>Auf die Anwendung der neuen Bestimmungen kann verzichtet werden (auch im Hinblick auf die Sozialbeiträge), wenn der Auftragnehmer am letzten Tag des Monats vor Fälligkeit der Zahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • seit mindestens 3 Jahren tätig ist, sämtliche Steuererklärungen fristgerecht vorgelegt hat und in den Besteuerungszeiträumen, auf welche sich die Steuerer-

Thema	Beschreibung
	<p>klärungen beziehen, die in den letzten drei Jahren vorgelegt wurden, im “conto fiscale” insgesamt Zahlungen vorgenommen hat, die mehr als 10% der Erlöse bzw. Vergütungen entsprechen, die in ebendiesen Steuererklärungen deklariert wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • und wenn zu seinen Lasten weder Steuerrollen noch vollstreckbare Steuerfestsetzungen mit einem Betrag von über 50.000 Euro an den Einhebungsbeauftragten übergeben wurden, für welche noch nicht ausgesetzte Zahlungen geschuldet sind und auch keine gültigen Ratenpläne vorliegen. <p>In diesem Zusammenhang ist eine Bestätigung durch die Agentur der Einnahmen vorgesehen, welche 4 Monate lang gültig ist.</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die neuen Bestimmungen gelten ab dem 1.1.2020 und somit für die Steuereinbehalte, die ab diesem Zeitpunkt abgeführt werden, auch wenn der Vertrag bereits früher abgeschlossen wurde (Auskunft der Agentur vom 23.12.2019, Nr. 108).</p>
<p>Löschung von MwSt.-Nr. und VIES – Verbot der Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24</p>	<p>Art. 2 DL 124/2019 sieht vor, dass jene Steuerzahler, denen die Agentur der Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Löschung ihrer MwSt.-Nr.; • oder aber den Ausschluss ihrer MwSt.-Nr. von der VIES-Datenbank mitgeteilt hat, keine Verrechnungen von Steuerguthaben per Vordruck F24 mehr vornehmen dürfen. <p>Löschung der MwSt.-Nr.</p> <p>Das Verbot der Verrechnung im Vordruck F24 nach Löschung der MwSt.-Nr. gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Guthaben (steuerrechtlicher und nicht steuerrechtlicher Natur); • für jedweden Betrag; • ab dem Datum der Zustellung der Maßnahme und solange die MwSt.-Nr. gelöscht ist. <p>Ausschluss aus dem VIES</p> <p>Das Verbot der Verrechnung im Vordruck F24 nach Ausschluss aus dem VIES gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lediglich für MwSt.- Guthaben, unabhängig vom Betrag; • ab dem Datum der Zustellung der Maßnahme und solange, bis die Sachverhalte, die zum Ausschluss geführt haben, behoben sind. <p>Ausschluss des Vordrucks F24</p> <p>Werden Guthaben verrechnet, obwohl dies im Sinne der besprochenen Bestimmung nicht zulässig ist, so wird der entsprechende Vordruck F24 nicht angenommen (“scartato”). Der Ausschluss wird dem Steuerzahler, der den Vordruck vorgelegt hat, durch die Internetdienste der Agentur der Einnahmen mitgeteilt.</p>
<p>Verrechnung im Vordruck F24 von Guthaben aus direkten Steuern und IRAP - Pflicht zur präventiven Vorlage der Steuererklärung</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 1 DL 124/2019 wird die Pflicht zur präventiven Vorlage der Steuererklärung für die Verrechnung von Guthaben von mehr als 5.000,00 Euro pro Jahr nun auch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einkommensteuern samt entsprechenden Zusatzsteuern; • die Ersatzsteuern auf die Einkommensteuer; • und auf die IRAP ausgedehnt. <p>Diese Guthaben können somit nur mehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Vorlage des Vordrucks REDDITI oder IRAP, aus dem sie hervorgehen; • und zwar ab dem 10. Tag nach Vorlage der entsprechenden Steuererklärung verrechnet werden.

Thema	Beschreibung
	<p>Somit gelten nun für die Einkommensteuer und die IRAP dieselben Bestimmungen wie für die MwSt.</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die neuen Bestimmungen gelten erstmals für die Guthaben, die im Steuerjahr zum 31.12.2019 angereift sind (Art. 3 Abs. 3 DL 124/2019) – also für jene aus den Steuererklärungen REDDITI 2020 und IRAP 2020.</p> <p>Die Guthaben, die im Steuerjahr zum 31.12.2018 angereift sind – also jene aus den Steuererklärungen REDDITI 2019 und IRAP 2019 - unterliegen noch den “alten” Bestimmungen.</p>
<p>Vorlage der Vordrucke F24 mit Verrechnungen - Pflicht zur Verwendung der Internetdienste der Agentur der Einnahmen - Ausdehnung</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 2 DL 124/2019 müssen auch Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. die Internetdienste der Agentur für die Vorlage der Vordrucke F24 mit Verrechnungen (unabhängig vom Betrag) folgender Guthaben verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Guthaben aus der Einkommensteuer (IRPEF und IRES) und den entsprechenden Zusatzsteuern, aus Ersatzsteuern auf die Einkommensteuer und aus der IRAP; • Steuerguthaben aus Begünstigungen, die im Abschnitt RU der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. <p>Somit müssen nun also auch Steuerzahler ohne MwSt.-Nr. in jedem Fall die Internetdienste der Agentur für die Vorlage der Vordrucke F24 mit Verrechnungen (unabhängig vom Betrag) verwenden, während dies bislang nur bei Vordrucken mit Nullsaldo und bei bestimmten Steuerguthaben aus Begünstigungen der Fall war.</p> <p>Guthaben aus dem Status als Steuersubstitut</p> <p>Die Internetdienste der Agentur müssen nun auch für die Vorlage sämtlicher Vordrucke F24 verwendet werden, in denen Guthaben verrechnet werden, die als Steuersubstitut angereift sind (z.B. aus Steuereinhalten, Rückerstattungen aus dem Vordruck 730, “bonus Renzi”), und zwar unabhängig davon, ob der Steuerzahler eine MwSt.-Nummer hat.</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die neuen Bestimmungen gelten erstmals für die Guthaben, die im Steuerjahr zum 31.12.2019 angereift sind (Art. 3 Abs. 3 DL 124/2019) – also für jene aus den Steuererklärungen REDDITI 2020 und IRAP 2020.</p>
<p>“Accollo fiscale” mit Verrechnung di Guthaben - Verbot</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 1 DL 124/2019 ist es nunmehr untersagt, Steuerschulden durch den sog. “accollo fiscale” zu begleichen, wenn die ursprüngliche Schuld vom Steuerzahler, der sie übernimmt (“accollante”) nicht gezahlt, sondern verrechnet wird.</p> <p>Eine solcherart erfolgte Verrechnung ist nun unzulässig, und die Steuerschuld bleibt bestehen.</p> <p>Des Weiteren sind in diesen Fällen nun auch Verwaltungsstrafen und ggfs. auch strafrechtliche Sanktionen für beide Parteien vorgesehen.</p> <p>Die Steuerschuld verbleibt beim ursprünglichen Schuldner (“accollato”), während der Steuerzahler, welcher die Verrechnung vorgenommen hat, gesamtschuldnerisch mithaftet.</p>
<p>Präventive Kontrolle der Verrechnungen - Ausschluss der Vordrucke F24 - Strafen</p>	<p>Die Agentur der Einnahmen kann – sofern sie bestimmte “Risikofaktoren” erkennt - Vordrucke F24 mit Verrechnungen “blockieren” und nach entsprechender Kontrolle die Verrechnung ablehnen (“scartare”).</p> <p>Wird ein Vordruck F24 “blockiert” und sodann abgelehnt, gilt die Zahlung als nicht erfolgt.</p> <p>Art. 4 Abs. 5 - 8 DL 124/2019 sieht nach der Umwandlung für Steuerzahler, deren Vordruck F24 präventiv abgelehnt wird, eine Strafe von 5% der entsprechenden Summe bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro vor, und von 250,00 Euro bei Beträgen über 5.000,00 Euro; dabei wird eine Steuerzahlkarte ausgestellt und danach in eine</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Steuerrolle eingetragen. In der ursprünglichen Version war eine Strafe von 1.000,00 Euro vorgesehen.</p> <p>Wird die Strafe binnen 30 Tagen ab der entsprechenden Mitteilung abgeführt, so erfolgt keine Eintragung in die Steuerrollen.</p> <p>Der Steuerzahler hat in jedem Fall das Recht, die Agentur der Einnahmen auf Sachverhalte hinzuweisen, welche nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurden.</p>
<p>Bekämpfung der rechtswidrigen Verrechnungen - Zusammenarbeit zwischen Agentur der Einnahmen, INPS und INAIL</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 3 Abs. 4 DL 124/2019 wird vorgesehen, dass die Agentur der Einnahmen, die INPS und die INAIL Protokolle über eine Zusammenarbeit zur Bekämpfung der rechtswidrigen Verrechnungen von Guthaben im Sinne von Art. 17 DLgs. 241/97 vereinbaren.</p> <p>INPS und INAIL können der Agentur der Einnahmen "qualifizierte Mitteilungen" senden, in denen Verrechnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Risikofaktoren ("che presentano profili di rischio"); • mitgeteilt werden, um widerrechtlich verrechnete Guthaben zurückzuverlangen. <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die genannten Protokolle und alle übrigen entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden mit Maßnahmen festgelegt, die vom Direktor der Agentur der Einnahmen und den Präsidenten von INPS und INAIL gemeinsam erlassen werden.</p>
<p>Verrechnung von Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung mit Steuerschulden aus Steuerzahlkarten oder vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden auch in den Jahren 2019 und 2020</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 37 Abs. 1-bis DL 124/2019 besteht nun für Unternehmer und Freiberufler auch für die Jahre 2019 und 2020 die Möglichkeit, folgende Guthaben mit Steuerschulden aus Steuerzahlkarten oder vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden, die dem Einzugsbeauftragten bis zum 31.10.2019 übergeben wurden, zu verrechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung; • aus Liefer- und Dauerlieferverträgen, Werkverträgen und (auch freiberuflichen) Dienstleistungen; • die noch nicht verjährt sind, gesichert vorliegen und fällig sind und von der betreffenden öffentlichen Körperschaft zertifiziert wurden. <p>Die Möglichkeit zu dieser Verrechnung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom 25.12.2019 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz 157/2019) bis zum 31.12.2020; • im Hinblick auf gesamtstaatliche, regionale und kommunale Steuern, auf Sozialbeiträge und INAIL-Prämien, auf Abgaben an die öffentliche Körperschaft, welche das Guthaben zertifiziert hat, aber auch auf die Gebühren des Einzugsbeauftragten, sofern die entsprechenden Beträge ebendiesem bis zum 31.10.2019 übergeben wurden; • sofern die Steuerschuld nicht höher ist als das entsprechende Guthaben; • und auf Antrag des Steuerschuldners, welcher dem Einzugsbeauftragten die Bestätigung der betreffenden öffentlichen Körperschaft vorlegen muss.
<p>Höhe der Vorauszahlungen auf IRPEF, IRES und IRAP</p>	<p>Art. 58 DL 124/2019 ändert die Höhe der ersten und zweiten Vorauszahlung auf IRPEF, IRES, IRAP und die entsprechenden Ersatz- und Zusatzsteuern für jene Steuerzahler, die den sog. "ISA" unterliegen, dauerhaft ("a regime") ab.</p> <p>Statt wie gegenwärtig 40% (erste Rate) und 60% (zweite Rate) sind ab dem Jahr 2020 zwei Raten zu jeweils 50% abzuführen.</p> <p>Die Bestimmung war bereits für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (also im Regelfall im Jahr 2019) wirksam und hat zur Folge, dass die insgesamt geschuldete Vorauszahlung lediglich 90% beträgt (85,5% für die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte ex Art. 3 DLgs. 23/2011).</p> <p>Subjektiver Anwendungsbereich</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Die Bestimmung betrifft lediglich Steuerzahler, welche (vgl. Art. 12-<i>quinquies</i> Abs. 3 und 4 DL 34/2019 und Auskunft der Agentur der Einnahmen vom 28.6.2019 Nr. 64):</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, für welche ISA genehmigt wurden – unabhängig davon, ob die ISA im konkreten Fall dann auch zur Anwendung kommen; • und deren Erlöse bzw. Vergütungen nicht über dem jeweils geltenden Höchstwert liegen (aktuell 5.164.569,00 Euro). <p>Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, betrifft die Bestimmung auch Steuerzahler, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Gesellschaften, Vereinen oder Unternehmen beteiligt sind, welche ihrerseits diese Voraussetzungen erfüllen, und denen Einkünfte zufließen, die im Sinne von Art. 5, 115 und 116 TUIR der Durchgriffs- bzw. “transparenten” Besteuerung unterliegen; • die Pauschalbesteuerung im Sinne von Art. 1 Abs. 54 ff. Gesetz 190/2014 in Anspruch nehmen; • die Steuerordnung für sog. “geringfügige Steuerzahler” (“contribuenti minimi”) im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und 2 DL 98/2011 in Anspruch nehmen; • sonstige pauschale Methoden zur Bestimmung der Einkünfte anwenden; • oder bei denen sonstige Gründe für den Ausschluss von den ISA vorliegen. <p>Für alle übrigen Steuerzahler gelten weiterhin die “alten” Prozentsätze (also 40 und 60%).</p> <p>Objektiver Anwendungsbereich</p> <p>Die besprochene Abänderung der Höhe der Vorauszahlung betrifft nicht nur IRPEF, IRES und IRAP (die im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden), sondern auch die Ersatzsteuer im Rahmen der Pauschalbesteuerung und die übrigen Ersatzsteuern, deren Vorauszahlung sich an der IRPEF orientiert, wie etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte ex Art. 3 DLgs. 23/2011; • die IVAFE ex Art. 19 Abs. 18 - 22 DL 201/2011; • die IVIE ex Art. 19 Abs. 13 - 17 DL 201/2011. <p>Auswirkungen auf die Vorauszahlungen im Jahr 2019</p> <p>Für die genannten Steuerzahler ist bzw. war im Jahr 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die erste Anzahlung von 40% keine Nachzahlung zu leisten; • die zweite Rate beträgt 50%;
	<ul style="list-style-type: none"> • wird bzw. wurde die Vorauszahlung in einer einzigen Zahlung bis zum 2.12.2019 erlegt (für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt), so beträgt die Vorauszahlung insgesamt ebenfalls lediglich 90% (85,5% für die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte ex Art. 3 DLgs. 23/2011). <p>Für die übrigen Steuerzahler ändert sich nichts.</p> <p>Auswirkungen auf die Vorauszahlungen in den Folgejahren</p> <p>Ab dem Besteuerungszeitraum zum 31.12.2020 (also 2020 für Steuerzahler, deren Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) fallen also die erste und die zweite Vorauszahlung für Steuerzahler mit und ohne genehmigte ISA unterschiedlich aus; die Gesamthöhe der Vorauszahlung bleibt jedoch für alle Steuerzahler 100% (außer für die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte, welche im Jahr 2020 noch eine Vorauszahlung von 95% vorsieht).</p> <p>Im Besonderen gilt für Steuerzahler, die den “ISA” unterliegen :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erste und die zweite Rate der Vorauszahlung belaufen sich jeweils auf 50%; • Beträgt die erste Rate weniger als 103,00 Euro, so wird die gesamte Vorauszahlung mit der Fälligkeit für die zweite Rate abgeführt.

Thema	Beschreibung
	Für die übrigen Steuerzahler ändert sich nichts.
<p>Besteuerung der Dividenden, die von einfachen Gesellschaften bezogen werden</p>	<p>Art. 32-<i>quater</i> DL 124/2019 sieht vor, dass Dividenden an einfache Gesellschaften "transparent" besteuert werden, also bei den jeweiligen Gesellschaftern.</p> <p>Dies gilt für sämtliche Dividenden, welche an einfache Gesellschaften ausgeschüttet werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung, auch bei Rücktritt oder Ausschluss, Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals, Konkurs oder Auflösung der Gesellschaft. Somit gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft ein IRES-Zahler, der Art. 89 TUIR anwendet, so werden 95% der Dividenden nicht besteuert; • Ist der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft, so werden 41,86 % der Dividenden nicht besteuert; maßgeblich ist das Jahr, in dem die Dividenden erhalten werden • Ist der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft eine natürliche Person, die nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit handelt, so unterliegen die Dividenden einer Quellensteuer von 26% <p>Entwicklung der Norm</p> <p>Vor den Abänderungen ex Gesetz 145/2018 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2019) flossen die Dividenden, welche an einfache Gesellschaften ausgeschüttet wurden, partiell in die Bemessungsgrundlage der Gesellschaft ein (und wurden dann beim Gesellschafter besteuert), und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu 58,14% für Gewinne ab dem Geschäftsjahr nach jenem zum 31.12.2016; • zu 49,72%% für Gewinne aus den Geschäftsjahr 2007 bis 2016; • zu 40% für Gewinne aus den Geschäftsjahren vor jenem zum 31.12.2007; <p>Nach der Abschaffung des ersten Satzes von Abs. 1 Art. 47 TUIR durch das Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 wären Dividenden, welche an einfache Gesellschaften ausgeschüttet wurden, zur Gänze besteuert worden.</p> <p>Mit DL 124/2019 nun entspricht die Besteuerung wieder jener, die anfallen würde, wenn die betreffenden Dividenden direkt an die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften ausgezahlt würden.</p>
<p>Übergabe und Übermittlung per Internet der Bestätigungen der Steuersubstitute - Neue Fälligkeiten ab dem Jahr 2021</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 16-<i>bis</i> Abs. 2 DL 124/2019 gilt ab dem Jahr 2021 der 16. März als Termin für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Übergabe an den Steuerzahler der Bestätigungen der Steuersubstitute; • die Übermittlung per Internet an die Agentur für Einnahmen der Einheitsbestätigungen. <p>Einheitsbestätigungen, die für die vorgefertigten Steuererklärungen nicht relevant sind</p> <p>Die Einheitsbestätigungen, die für die vorgefertigten Steuererklärungen nicht relevant sind, müssen der Agentur für Einnahmen weiterhin bis zum 31. Oktober vorgelegt werden.</p> <p>Bestätigungen für den Besteuerungszeitraum 2019</p> <p>Die Bestätigungen für 2019 müssen somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • per Internet bis zum 9.3.2020 an die Agentur für Einnahmen übermittelt werden (der 7. März ist ein Samstag); • und dem Steuerzahler bis zum 31.3.2020 übergeben werden.
<p>Übermittlung der Daten für die vorgefertigten Steuererklärungen</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 16-<i>bis</i> Abs. 4 DL 124/2019 wird ab dem Jahr 2021 die Fälligkeit für die Übermittlung der Daten für die vorgefertigten Steuererklärungen vom 28. Februar auf den 16. März verschoben.</p> <p>Ausarbeitung der vorgefertigten Steuererklärungen</p>

Thema	Beschreibung
<p>per Internet - Neue Fälligkeiten ab dem Jahr 2021</p>	<p>Somit wird ab dem Jahr 2021 auch die Frist, bis zu welcher die Agentur für Einnahmen die vorgefertigten Steuererklärungen zur Verfügung stellen muss, vom 15. auf den 30. April verschoben.</p> <p>Mitteilung der Daten für den Besteuerungszeitraum 2019</p> <p>Die Mitteilungen der Daten für den Besteuerungszeitraum 2019 per Internet muss somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.1.2020 (für die Aufwendungen im Gesundheitswesen); • bzw. bis zum 28.2.2020 (auch in Schaltjahren) für die übrigen Abzüge und Absetzbeträge (einschließlich Tierarztespesen) erfolgen.
<p>Vorlage und Übermittlung per Internet der Vor- drucke 730 und Steuerausgleich Neue Fälligkeiten ab dem Jahr 2021</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 16-bis Abs. 1 und 3 DL 124/2019 sind ab dem Jahr 2021 auch neue Fälligkeiten für die Vordrucke 730 vorgesehen.</p> <p>Vorlage der Vordrucke 730 – Neue Fristen ab dem Jahr 2021</p> <p>Ab dem Jahr 2021 ist die Fälligkeit für die Vorlage der Vordrucke 730 der 30. September, unabhängig von den Modalitäten der Vorlage (durch den Steuerzahler selbst, durch ein Steuersubstitut, einen CAF oder einen Freiberufler).</p> <p>Vorlage der Vordrucke 730/2020</p> <p>Die Vordrucke 730/2020 für den Besteuerungszeitraum 2019 müssen somit bis zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7.7.2020 (Vorlage an das Steuersubstitut, welches den Steuerzahler steuerrechtlich unterstützt); • bzw. bis zum 23.7.2020 (Vorlage durch den Steuerzahler selbst oder einen CAF oder Freiberufler) vorgelegt werden. <p>Übermittlung per Internet der Vordrucke 730 - Neue Fälligkeiten ab dem Jahr 2021</p> <p>Ab dem Jahr 2021 müssen die CAF oder Freiberufler sowie die Steuersubstitute, welche den Steuerzahler steuerrechtlich unterstützen, die Vordrucke 730 an die Agentur für Einnahmen innerhalb folgender Fälligkeiten übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15. Juni für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 31. Mai vorgelegt wurden; • 29. Juni für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 1. bis zum 20. Juni vorgelegt wurden; • 23. Juli für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 21. Juni bis 15. Juli vorgelegt wurden; • 15. September für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 16. Juli bis zum 31. August vorgelegt wurden; • 30. September für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 1. bis zum 30. September vorgelegt wurden; <p>Innerhalb derselben Fristen müssen auch die Vordrucke 730-4 für die Ausgleichszahlungen an die Agentur für Einnahmen übermittelt werden.</p> <p>Übermittlung per Internet der Vordrucke 730/2020</p> <p>Die Vordrucke 730/2020 für den Besteuerungszeitraum 2019 müssen an die Agentur für Einnahmen somit wie folgt übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7.7.2020 (Vorlage durch das Steuersubstitut, welches den Steuerzahler steuerrechtlich unterstützt); • Bzw. (Vorlage durch einen CAF oder Freiberufler): <ul style="list-style-type: none"> – 29.6.2020 für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 22. Juni vorgelegt wurden;
	<ul style="list-style-type: none"> – 7.7.2020 für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 23. bis zum 30. Juni vorgelegt wurden; – 23.7.2020 für die Steuererklärungen, die vom Steuerzahler vom 1. bis zum

Thema	Beschreibung
	<p>23. Juli vorgelegt wurden.</p> <p>Übergabe der Abschrift des Vordrucks 730 an den Steuerzahler</p> <p>Vor der Übermittlung per Internet des Vordruck 730 an die Agentur für Einnahmen müssen die CAF, Freiberufler und Steuersubstitute dem Steuerzahler eine Abschrift des Vordrucks 730 und des entsprechenden Abrechnungsbogens ("prospetto di liquidazione") übergeben (Vordruck 730-3).</p> <p>Ausgleichszahlungen</p> <p>Mit Wirkung der neuen Fälligkeiten für die Übermittlung der Vordrucke 730 und 730-4 per Internet ändern sich ab dem Jahr 2021 auch die Fälligkeiten für den Steuer ausgleich durch die Steuersubstitute.</p> <p>Eventuelle Steuerschulden aus dem Abrechnungsbogen werden bei der nächstfolgenden Entlohnung einbehalten, und jedenfalls bei der Entlohnung für den ersten Monat nach jenem, in dem das Steuersubstitut den Abrechnungsbogen erhalten hat (bei Rentnern ist es der zweite Monat).</p> <p>Auch die Guthaben aus dem Abrechnungsbogen werden bei der nächstfolgenden Entlohnung ausbezahlt, und jedenfalls bei der Entlohnung für den ersten Monat nach jenem, in dem das Steuersubstitut den Abrechnungsbogen erhalten hat.</p>
<p>Freiwillige Berichtigung - Fristen</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 10-bis DL 124/2019 betrifft die Möglichkeit, freiwillige Berichtigungen ("ravvedimenti operosi") ohne zeitliche Einschränkung vorzunehmen (also bis zur Verjährung der Festsetzungsfristen), nun alle Steuern ("tutti i comparti impositivi").</p> <p>Dies gilt im Besonderen auch für kommunale Steuern und für alle öffentlichen Einnahmen mit Abgabencharakter, wie etwa die Beiträge für Konsortien.</p> <p>In der Vergangenheit musste eine freiwillige Berichtigung für andere Abgaben als jene, die von der Agentur für Einnahmen verwaltet werden und als Zollgebühren und Akzisen bis zur Fälligkeit für die Vorlage der Steuererklärung für jenen Besteuerungszeitraum erfolgen, in dem die Übertretung begangen wurde, oder auch im Jahr der Übertretung selbst.</p> <p>Nach wie vor ist die freiwillige Berichtigung für andere Abgaben als jene, die von der Agentur für Einnahmen verwaltet werden und als Zollgebühren und Akzisen nicht mehr möglich, wenn eine Ermittlungstätigkeit der Steuerbehörden aufgenommen wurde (wie etwa eine Kontrolle oder die Zustellung eines Fragebogens).</p>
<p>Zinsen auf Steuern - Neu-regelung</p>	<p>Art. 37 Abs. 1-ter und 1-quater DL 124/2019 sehen eine umfassende Neuregelung der Zinsen auf Steuern vor, wie sie von DM 21.5.2009 festgelegt werden.</p> <p>Im Besonderen kann der Zinssatz für die Zahlung, Einhebung und Rückerstattung der verschiedenen Steuern von 0,1% bis 3% betragen; er ist dabei konkret unter Berücksichtigung des "Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen" festzulegen.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Innerhalb dieser Parameter werden die Zinsen nun mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen festgelegt.</p>
<p>"Verschrottung der Steuerrollen" - Zahlung der Gesamtsumme oder der ersten Rate - Verlängerung bis zum 2.12.2019</p>	<p>Auf der Grundlage von Art. 3 DL 119/2018 konnte die sog. "Verschrottung der Steuerrollen", welche den Einhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2017 übergeben wurden, in Anspruch genommen werden, wodurch Verzugszinsen und Steuerstrafen erlassen wurden.</p> <p>Der entsprechende Antrag musste ursprünglich bis zum 30.4.2019 vorgelegt werden; diese Frist wurde dann für bestimmte Steuerzahler bis zum 31.7.2019 verlängert.</p> <p>Steuerzahler, die den Antrag bis zum 30.4.2019 vorgelegt hatten, mussten den Gesamtbetrag oder die erste Rate bis zum 31.7.2019 abführen; Steuerzahler, die den Antrag bis zum 31.7.2019 vorgelegt hatten, mussten den Gesamtbetrag oder die</p>

Thema	Beschreibung
	<p>erste Rate bis zum 2.12.2019 (der 30. November war ein Samstag) zahlen.</p> <p>Um diese "Ungleichbehandlung" zu vermeiden, wurde mit Art. 37 DL 124/2019 die Fälligkeit für die Zahlung der ersten Rate (oder der Gesamtsumme) für alle betroffenen Steuerzahler vom 31.7.2019 auf den 2.12.2019 verschoben.</p> <p>Des weiteren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlängerung vom 31.7.2019 bis zum 2.12.2019 betrifft auch jene Steuerzahler, die bis zum 7.12.2018 weitere Raten gezahlt haben und deren übrige Raten nunmehr vom Einhebungsbeauftragten neu berechnet werden; • für jene Steuerzahler, die ohnehin erst zum 2.12.2019 zahlen mussten, ändert sich nichts.
<p>Führerscheine B und C1 – MwSt. für die Leistungen der Fahrschulen</p>	<p>Art. 32 des "decreto fiscale" verfügt auch, dass die Ausbildung an Fahrschulen für die Erlangung des Führerscheins B oder C1 anders als bislang nun der MwSt. unterliegt. Die Ausbildung für die übrigen Führerscheine bleibt indes mehrwertsteuerbefreit, weil sie als "Berufsausbildung" ("formazione professionale") betrachtet wird (vgl. den Begleitbericht zu DL 124/2019).</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die neue Bestimmung gilt seit dem 1.1.2020</p> <p>Keine Strafen für Handlungen in der Vergangenheit</p> <p>Mit Wirkung des Urteils C-449/17 des Europäischen Gerichtshofs vom 14.3.2019 können Handlungen, die vor Inkrafttreten der Norm erfolgten, nicht geahndet werden, auch wenn sie der nicht entsprechen.</p> <p>Zertifizierungspflichten</p> <p>Des weiteren wird die Bestimmung abgeschafft, welche die Leistungen der Fahrschulen von der Pflicht zur steuerrechtlichen Zertifizierung ausgenommen hatte (Art. 2 Abs. 1 Buchst. q) DPR 696/96). Die entsprechenden Leistungen müssen nun also:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektronisch gespeichert und die entsprechenden Tageseinnahmen mitgeteilt werden; • bis zum 30.6.2020 kann die Zertifizierung jedoch auch durch Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassazetteln erfolgen.
<p>Verwendung der Files der elektronischen Rechnungen</p>	<p>Art. 14 DL 124/2019 ändert Art. 1 DLgs. 127/2015 ab und sieht vor, dass die <i>files</i> der elektronischen Rechnungen bis zum 31. Dezember des achten Jahres nach dem jenen, in dem die Steuererklärung für das Jahr vorzulegen ist, auf das sich die entsprechenden Rechnungen beziehen, aufzubewahren sind – oder bis etwaige Urteile erchtskräftig sind. Auf der Grundlage dieser neuen Bestimmung kann die Finanzverwaltung somit auch die Daten im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Buchst. g) DPR 633/72 speichern, welche die Natur, Qualität und Quantität der mit der Rechnung belegten Lieferung bzw. Leistung betreffen, und dies auch dann, wenn der Steuerzahler den Service für die Einsicht in die elektronischen Rechnungen nicht in Anspruch nimmt.</p> <p>Die solchertart gewonnenen Daten können wie folgt verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Finanzwache für die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Funktionen im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik; auf diese Weise wird ihre Tätigkeit zur Bekämpfung nicht nur steuerrechtlicher Vergehen (Kapitalmärkte, Schutz des geistigen Eigentums etc.) unterstützt; • sowie von der Agentur für Einnahmen und der Finanzwache, um die Risiken von Steuerhinterziehungen zu analysieren. <p>Im Rahmen der Umsetzung der neuen Bestimmungen sind die Agentur für Einnahmen und die Finanzwache jedoch angehalten, "geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und die persönlichen Freiheiten der betreffenden Steuerzahler zu schützen"; dabei ist auch die Datenschutzbehörde abzu hören.</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Die spezifischen Bestimmungen im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, auch hinsichtlich der Speicherung und Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen, im Hinblick auf die Tätigkeit der Geheimdienste (DIS, AISE, AISI) bleiben aufrecht.</p>
<p>Ärztliche Leistungen zugunsten von natürlichen Personen - Verlängerung des Verbots der Ausstellung elektronischer Rechnungen</p>	<p>Nachdem die Modalitäten für die Ausstellung der elektronischen Rechnung für ärztliche Leistungen zugunsten von natürlichen Personen noch nicht festgelegt wurden, verfügt Art. 15 DL 124/2019 die Verlängerung des Verbots der Ausstellung elektronischer Rechnungen durch das "sistema di interscambio" für ebendiese Steuerzahler auch im Jahr 2020, und zwar im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Steuerzahler, welche zur Vorlage der Daten an das „System der Gesundheitskarte“ verpflichtet sind, und zwar bezogen auf jene Leistungen, für welche die Pflicht zur Vorlage gilt (Art. 10-<i>bis</i> DL 23.10.2018 Nr. 119); • und für Steuerzahler, welche nicht zur Vorlage der Daten an das „System der Gesundheitskarte“ verpflichtet sind, und zwar bezogen eben auf ärztliche Leistungen zugunsten von natürlichen Personen (Art. 9-<i>bis</i> Abs. 2 DL 14.12.2018 Nr. 135). <p>Die besprochene Verordnung verfügt des Weiteren, dass ab dem 1.7.2020 die Steuerzahler, welche zur Vorlage der Daten an das „System der Gesundheitskarte“ verpflichtet sind, in der Erfüllung der besprochenen Mitteilungspflicht "technologische Instrumente verwenden müssen, welche die Unveränderbarkeit und Sicherheit der übermittelten Daten gewährleisten" (auch wenn die Zahlung per Bankomat oder Kreditkarte erfolgt).</p>
<p>Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen</p>	<p>Art. 17 DL 124/2019 ändert Art. 12-<i>novies</i> DL 34/2019 ab und sieht vor, dass bei verspäteter, unterlassener oder unvollständiger Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die über das "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden, die Agentur der Einnahmen dem Steuerzahler per Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den geschuldeten Betrag; • die Verwaltungsstrafe im Sinne von Art. 13 DLgs. 471/97, herabgesetzt auf ein Drittel; • und die Zinsen bis zum letzten Tag des Monats vor Ausarbeitung der Mitteilung mitteilt. <p>Erfolgt die Zahlung der geschuldeten Beträge nicht binnen 30 Tagen ab der Mitteilung, so werden die ausstehenden Beträge in Steuerrollen eingetragen.</p> <p>Zahlungen bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr</p> <p>Um die Formpflichten für die Steuerzahler zu vereinfachen, wird vorgesehen, dass die Zahlungen, wenn sie in einem Jahr nicht mehr als 1.000,00 Euro ausmachen, halbjährlich erfolgen können (am 16. Juni und am 16. Dezember)</p>
<p>IVA - Reverse charge für Werkverträge und Unterwerkverträge</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 DL 124/2019 sieht die Einführung des <i>reverse charge</i> auch für folgende Dienstleistungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkverträge, Unterwerkverträge, Beauftragung von Konsortien und jedwedes Rechtsgeschäft, dessen Umsetzung vorwiegend auf Arbeitsleistungen basiert; • Und am Geschäftssitz des Auftraggebers und mit Verwendung von Anlagegütern erbracht wird, die dem Auftraggeber gehören oder in jedweder Form auf ihn zurückzuführen sind. <p>Ausschlüsse</p> <p>Die neuen Bestimmungen gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen im Bauwesen (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a) und a-<i>ter</i>) DPR 633/72) sowie Leistungen zugunsten der Öffentlichen Verwaltung und anderen Körperschaften und Gesellschaften, die dem <i>split payment</i> unterliegen (Art. 17-<i>ter</i> DPR 633/72);

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Und für die Arbeitsagenturen (“agenzia für il lavoro”, Abschnitt I, Titel II DLgs. 276/2003). <p>Wirksamkeit</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Bestimmung setzt jedoch die Genehmigung durch den EU-Rat voraus, weil es sich um eine Abweichung von der EU-Richtlinie 2006/112/CE (Art. 4 Abs. 4 DL 124/2019) handelt.</p>
<p>“Lotterie der Kassazettel” - Aufschub - Sonderprämien</p>	<p>Art. 19 und 20 DL 124/2019 sehen einige Maßnahmen vor, mit denen die Teilnahme an der sog. “Lotterie der Kassazettel” gefördert und die Wirksamkeit im Hinblick auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung gefördert werden soll.</p> <p>Gesetzlicher Rahmen</p> <p>Die “Lotterie der Kassazettel” ermöglicht Steuerzahlern, welche Güter oder Dienstleistungen als Privatkunden erwerben, die Teilnahme an einer Lotterie.</p> <p>Beim Ankauf muss der Kunde – volljährig und in Italien ansässig - dabei seinen persönlichen Code (“codice lotteria”) mitteilen; der Geschäftsinhaber wird diesen dann gemeinsam mit den Daten zum betreffenden Geschäftsfall an die Agentur der Einnahmen weiterleiten (vgl. die Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 31.10.2019 Nr. 739122).</p> <p>Aufschub auf den 1.7.2020</p> <p>Art. 20 DL 124/2019 verschiebt den Beginn der besprochenen Lotterie vom 1.1.2020 auf den 1.7.2020; dieser Termin entspricht dann jenem, zu dem die neuen Bestimmungen zur Pflicht der Speicherung und Vorlage der Tageseinnahmen per Internet wirksam werden.</p> <p>Aufschub der Anpassung der Registrierkassen auf den 30.6.2020</p> <p>Aus diesem Grund wurde auch die Fälligkeit für die Anpassung der “telematischen” Registrierkassen an die neuen Funktionen, welche für die Lotterie erforderlich sind – also die Eingabe des persönlichen Codes des Kunden und Übermittlung der Daten für die Teilnahme an der Lotterie – (Maßnahme der Agentur vom 23.12.2019 Nr. 1432381) vom 31.12.2019 auf den 30.6.2020 verschoben..</p> <p>Sistema di segnalazione delle violazioni</p> <p>Im Zuge der Umwandlung wurde die Verwaltungsstrafe abgeschafft, welche ursprünglich von Art. 20 DL 124/2019 für Verkäufer vorgesehen war, welche sich weigerten, den persönlichen Codes des Käufers anzunehmen oder die Daten zu den relevanten Geschäftsfällen weiterzuleiten.</p> <p>Der neue Art. 20 DL 124/2019 sieht lediglich ein Verfahren für entsprechende Meldungen durch die Kunden vor. Dazu wird in der Website der Agentur für Einnahmen ein eigenes Portal eingerichtet, dessen Daten von der Agentur und der Finanzwache ausgewertet werden.</p> <p>Steuerfreie Gewinne</p> <p>Um die Teilnahme am Gewinnspiel zu fördern, wird festgelegt, dass die ausgeschütteten Gewinne von jeder Steuer befreit sind.</p> <p>Sonderpreise für “elektronische” Zahlungen</p> <p>Die Modalitäten der Ziehung, die Höhe der Preise und jede sonstige Durchführungsbestimmung werden mit einer gemeinsamen Verordnung der Agentur für Einnahmen und der Behörde für das Zoll- und Monopolwesen festgelegt.</p> <p>Art. 19 der Verordnung sieht vor, dass mit derselben Maßnahme.</p> <p>Art. 19 DL 124/2019 sieht vor,:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpreise für die Kunde ausgeschüttet werden, wenn die Zahlung auf elektronischem Weg erfolgt; • Und ebenso Preise für die Betreiber welche die Geschäftsfälle im Sinne von

Thema	Beschreibung
	<p>Art. 2 Abs. 1 DLgs. 127/2015 zertifizieren (also mittels "telematischer" Registrierkassen oder das Web-Verfahren der Agentur).</p> <p>Nach Maßgabe des Begleitberichts zur Verordnung sind die Preise für die Betreiber aber in jedem Fall auch an die Verwendung elektronischer Zahlungsmittel geknüpft.</p>
<p>Vereinfachung der MwSt.-Formpflichten</p>	<p>Die schrittweise Einführung der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen über das "Sistema di Interscambio" und zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen hat zu einer Verzögerung in der Ausarbeitung der Entwürfe ("bozze") für die MwSt.-Register, der MwSt.-Abrechnungen und der MwSt.-Jahreserklärung durch die Agentur der Einnahmen geführt.</p> <p>Nach Maßgabe von Art. 16 DL 124/2019 gilt nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erste Vorlage bzw. Zusendung der Entwürfe für die MwSt.-Register und der MwSt.-Abrechnungen erfolgt ab dem zweiten Halbjahr 2020; • der Entwurf zur MwSt.-Jahreserklärung wird "ab den Daten für das Jahr 2021" zur Verfügung gestellt. <p>Fälligkeit für den "esterometro"</p> <p>Durch eine Abänderung von Art. 1, Abs. 3-bis DLgs. 127/2015 sind nun auch für die Vorlage des sog. "esterometro" neue Fälligkeiten vorgesehen.</p> <p>Diese Formpflicht muss nun vierteljährlich erfolgen, und zwar innerhalb des Monats, der auf den Bezugszeitraum folgt.</p>
<p>Verwendung der digitalen Plattform AgID</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 DL 124/2019 sieht die Möglichkeit vor, die Plattform für die Vernetzung der Öffentlichen Verwaltung mit Finanzdienstleistern auch für die Zertifizierung von Geschäftsfällen zwischen privatrechtlichen Steuerzahlern zu verwenden, wie etwa die elektronische Rechnung und die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen.</p>
<p>Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen mittels fortschrittlicher Inkassosysteme</p>	<p>Art. 21 Abs. 1-bis DL 124/2019 verfügt, dass ab dem 1.1.2021 Einzelhändler und gleichgestellte Steuerzahler die Möglichkeit haben, die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen auch mittels fortschrittlicher Inkassosysteme ("avvalendosi di sistemi evoluti di incasso") vorzunehmen, welche die Sicherheit und Unveränderbarkeit der Daten gewährleisten.</p>
<p>Steuerguthaben auf Kommissionen für elektronische Zahlungen</p>	<p>Um die Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln zu fördern, sieht Art. 22 DL 124/2019 ein Steuerguthaben für Unternehmer und Freiberufler mit Erlösen bzw. Vergütungen von unter 400.000,00 Euro vor.</p> <p>Das Steuerguthaben beträgt 30% der Gebühren bzw. Kommissionen auf Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mittels Kreditkarte, Bankomat oder Wertkarten, die von Finanzdienstleistern (Banken, Post etc.) ausgestellt wurden; • und zwar für den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen an Privatkunden ab dem 1.7.2020.
<p>Steuerrechtliche Begünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden</p>	<p>Art. 53-bis DL 124/2019 sieht einige steuerrechtliche Begünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge vor, die von Personen mit Behinderung benutzt werden.</p> <p>MwSt.-Satz von 4%</p> <p>Mit der Abänderung von Nr. 31 der Tabelle A, Teil II, welche DPR 633/72 beiliegt, gilt der MwSt.-Satz von 4% nun auch für:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • den Verkauf von Elektro- und Hybridautos und -Motorrädern an die Personen ex Art. 3 Gesetz vom 5.2.92 Nr. 104 (also mit eingeschränkter Mobilität, bzw. an ihre Angehörigen, zu deren Lasten sie steuerrechtlich gehen);

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • und die Leistungen, mit denen Fahrzeuge (auch gebrauchte) entsprechende umgebaut werden. <p>Der reduzierte MwSt.-Satz gilt auch für den Verkauf dieser Fahrzeuge an blinde und taube Personen bzw. an ihre Angehörigen, zu deren Lasten sie steuerrechtlich gehen.</p> <p>Begünstigt werden folgende Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Hubraum bis zu 2.000 cm³ (falls mit Benzin- und Hybridantrieb); • mit Hubraum bis zu 2.000 cm³ (falls mit Diesel- und Hybridantrieb) • mit einer Leistung bis zu 150 KW (falls rein elektrisch betrieben); <p>Dieselben Parameter für Hubraum und Leistung sind auch in Art. 1 Abs. 1 Gesetz vom 9.4.86 Nr. 97 und Art. 8 Abs. 3 erster Satz, Gesetz vom 27.12.97 Nr. 449 angeführt.</p> <p>Befreiung von der Steuer auf Übertragungen</p> <p>Die Übertragung dieser Fahrzeuge an die genannten Personen mit Behinderung wird auch von der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuer auf die Übertragungen ("imposta erariale di trascrizione"); • der regionalen Zusatzsteuer; • und von der Registersteuer befreit
<p>Herabgesetzter MwSt.-Satz auf Produkte im Hygiene- und Gesundheitswesen</p>	<p>Art. 32-ter DL 124/2019 führt die neue Nr. 1-<i>quinquies</i> in die Tabelle A, Teil II-<i>bis ein</i>, welche DPR 633/72 beiliegt und einen reduzierten MWwSt.-Satz von 5% für folgende Produkte vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • biologisch abbaubare oder waschbare Produkte für die weibliche Hygiene gemäß der UNI EN 13432:2002 o lavabili; • und Menstruationstassen. <p>Wirksamkeit</p> <p>Die neue Bestimmung gilt ab dem 1.1.2020.</p>
<p>Unterlassene Zahlung der Einheitssteuer auf Lotterien und Tippspiele - Betriebsschließung</p>	<p>Art. 31 DL 124/2019 sieht vor, dass mit Verordnung der Behörde für das Zoll- und Monopolwesen die Verkaufsstellen, an denen Teilnahme Scheine für öffentliche Lotterien und Tippspiele verkauft werden, geschlossen werden, wenn der Betreiber die Einheitssteuer ex DLgs. 23.12.98 Nr. 504 auf der Grundlage eines auch nicht rechtskräftigen Urteils, dessen Wirkung jedoch nicht ausgesetzt wurde, schuldet.</p> <p>Ist das Urteil rechtskräftig, so wird auch die Verkaufsstelle definitiv geschlossen ("la chiusura diventa definitiva con il passaggio in giudicato della sentenza di condanna").</p> <p>Die Bestimmung kommt auch bei Verkaufsstellen zur Anwendung, die auf Rechnung Dritter betrieben werden, wenn diese Dritten der Steuerschuldner sind (auch gesamtschuldnerisch mit dem Betreiber des Geschäfts).</p> <p>Verfahren zur Schließung</p> <p>Die Maßnahme der Behörde für das Zoll- und Monopolwesen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Zahlungsaufforderung für die mit Wirkung des Urteils geschuldeten Beträge mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen; • die Mitteilung, dass bei unterlassener Zahlung die Verkaufsstelle geschlossen wird. <p>Die Behörde für das Zoll- und Monopolwesen wird nach Ablauf dieser Frist unverzüglich die örtlich zuständige Finanzwache benachrichtigen, welche die Schließung vornimmt.</p>
	<p>Strafen für Zuwiederhandlungen</p> <p>Wird die angeordnete Betriebsschließung, so wird der Betrieb im Zwangsverfahren geschlossen und eine Verwaltungsstrafe von 10.000,00 bis 30.000,00 Euro verfügt.</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Kontrolle der Zahlungen durch die Schuldner</p> <p>Die Behörde für das Zoll- und Monopolwesen fordert die säumigen Betriebe zur Zahlung der Einheitssteuer samt Strafen und Zinsen binnen 30 Tagen auf. Erfolgt die Zahlung auch dann nicht, so wird die Behörde für das Zoll- und Monopolwesen die geleisteten Bürgschaften ziehen und der Schuldner ("il soggetto obbligato") muss binnen 90 Tagen eine neue Bürgschaft vorlegen; andernfalls verfällt die Konzession.</p>
<p>Langfristige Sparpläne (PIR) – Neue Voraussetzungen für PIR, die ab dem 1.1.2020 gegründet werden</p>	<p>Die sog. langfristigen Sparpläne (PIR) sind eine Anlageform für ansässige natürliche Personen, die von Art. 1 Abs. 100 - 114 Gesetz 232/2016 vorgesehen ist; die entsprechenden Erträge sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Einkommensteuer auf die entsprechenden Finanzanlagen und liquiden Mittel befreit (es fallen keine besteuerten Kapitalerträge noch sonstige Einkünfte an); • und im Erbschaftsfall fällt keine Erbschaftsteuer an. <p>Neuerungen für PIR, die ab dem 1.1.2020 gegründet werden</p> <p>Für PIR, die ab dem 1.1.2020 gegründet werden, sieht Art. 13-bis DL 124/2019 vor, dass in jedem Jahr der Laufzeit des Plans zumindest in zwei Dritteln des Jahres mindestens 70% des Gesamtbetrags des PIR in Finanzinstrumenten angelegt sein muss, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Italien ansässig sind (oder auch in EU-Staaten und im Europäischen Wirtschaftsraum, sofern sie in Italien eine Betriebsstätte haben); die Titel müssen aber nicht auf geregelten Märkten notieren..</p> <p>Von diesen 70% nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen zumindest 25% des Gesamtwerts in Finanzinstrumenten angelegt sein, welche von Unternehmen ausgegeben wurden, die nicht im Index "FTSE MIB" der italienischen Börse oder in vergleichbaren Indices anderer geregelter Märkte gelistet sind; • und zumindest 5% des Gesamtwerts in Finanzinstrumenten angelegt sein, welche von Unternehmen ausgegeben wurden, die nicht in den Indices "FTSE MIB" und FTSE Mid Cap der italienischen Börse oder in vergleichbaren Indices anderer geregelter Märkte gelistet sind <p>Unverändert bleibt die Voraussetzung des Besitzzeitraums von 5 Jahren (maßgeblich sind der Kalendertag des An- und Verkaufs) und die Möglichkeit, die übrigen 30% frei zu investieren (jedoch nicht in Finanzinstrumente, welche von Unternehmen ausgegeben wurden, die in Staaten ansässig sind, die nicht mit der italienischen Finanzbehörde zusammenarbeiten).</p> <p>Des Weiteren dürfen in einem PIR nicht mehr als 10% der Anlagen bei ein und demselben Emittent bzw. ein und demselben Konzern angelegt sein, und auch der Anteil an Kontokorrent- und Depotverträgen darf nicht über 10% liegen.</p> <p>PIR aus Vorjahren</p> <p>PIRs, die bereits vor dem Jahr 2020 gegründet wurden, unterliegen weiterhin den "alten" Bestimmungen aus den Gesetzen 232/2016 und 145/2018 (die letztgenannte Rechtsquelle regelt die PIRs, die 2019 gegründet wurden).</p>
<p>Trust - Besteuerung der Einkünfte - Abänderung</p>	<p>Art. 13 DL 124/2019 nimmt eine Abänderung der Art. 44 und 45 TUIR im Bereich des Besteuerung der Einkünfte vor, die von Trusts ausgezahlt werden.</p> <p>Kapitalerträge der Begünstigten eines Trusts</p> <p>Art. 44 Abs. 1 TUIR, welcher die Besteuerung der Kapitalerträge der Begünstigten eines Trusts regelt, wird novelliert.</p> <p>Mit Wirkung der Abänderung sieht Art. 44 Abs. 1 Buchst. g) TUIR nun vor, dass als Kapitalerträge folgende Einkünfte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einkünfte, die dem – auch nicht ansässigen - Begünstigten eines Trusts im Sinne von von Art. 73 Abs. 2 TUIR zufließen;

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte, welche ansässigen Steuerzahlern aus Trusts und gleichgestellten Rechtsformen zufließen, die in Staaten niedergelassen sind, die hinsichtlich der Einkünfte aus Trusts als Steuerparadies im Sinne von Art. 47-bis TUIR gelten, und zwar auch dann, wenn die ansässigen Empfänger nicht als Begünstigte im Sinne von Art. 73 TUIR gelten. <p>Klassifizierung der Einkünfte aus Trusts</p> <p>Es sei daran erinnert, dass die Einkünfte, welche den Begünstigten eines Trusts zufließen, im Sinne von Art. 44 TUIR unabhängig von ihrer eigentlichen Natur als Kapitalerträge betrachtet werden.</p> <p>Bislang wurde vorgesehen, dass <i>“die Einkünfte, die dem (auch nicht ansässigen) Begünstigten eines Trusts im Sinne von Artikel 73, Abs. 2 zufließen”</i>, als Kapitalerträge gelten.</p> <p>Die Agentur der Einnahmen hatte diese Bestimmung im Rundschreiben vom 27.12.2010 Nr. 61 extensiv interpretiert und eine Rechtsauffassung vertreten, wonach die Klassifizierung als Kapitalerträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht nur für die Einkünfte aus sog. “transparenten” Trusts an ansässige und nicht ansässige Begünstigte; • sondern auch für Einkünfte galt, welche von sog. “opaken” (also nicht transparenten) Trusts gegebenenfalls und nach Ermessen (“eventualmente und discrezionalmente”) zufließen, um <i>“rechtswidrige Steuervorteile zu vermeiden, welche beispielsweise im Falle opaker Trusts aus Gebieten mit begünstigter Steuerordnung erzielt werden könnten. In diesem Falle entspräche der reduzierten Besteuerung des Trusts nämlich eine Besteuerung des ansässigen Begünstigten nach Maßgabe von Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe g-sexies, TUIR”</i>. <p>Neuer Wortlaut</p> <p>Der neue Wortlaut von Art. 44 Abs. 1 Buchst. g-sexies) TUIR, wie abgeändert durch DL 124/2019, scheint die Zweifel im Hinblick auf die korrekte Interpretation der Norm beseitigen zu wollen, indem nun auch die Kapitalerträge in der Form von <i>“Einkünfte, welche im Staatsgebiet ansässigen Begünstigten”</i> eines opaken Trusts zufließen, wenn dieser in einem Steuerparadies niedergelassen ist</p> <p><i>Die Einkünfte, welche im Staatsgebiet ansässigen Begünstigten</i> eines opaken Trusts zufließen, der im Ausland niedergelassen ist, dürften also an sich nicht besteuert werden, es sei denn, sie liegen in einem Steuerparadies im Sinne von Art. 47-bis TUIR.</p> <p>Als Kapitalerträge gelten somit nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einkünfte, welche ansässigen Steuerzahlern aus transparenten Trusts zufließen, die ihren Sitz in Italien oder auch im Ausland haben (dies bleibt unverändert); • Und die Einkünfte, welche Ansässigen (nach Ermessen des Trusts) aus einem opaken Trust zufließen, der in einem Steuerparadies niedergelassen ist. <p>Wirksamkeit</p> <p>Die betreffende Bestimmung wurde nicht ausdrücklich als “Interpretation” qualifiziert und bringt auch eine substantielle Abänderung von Art. 44 TUIR mit sich.</p> <p>Es ist also zweifelhaft, ob sie rückwirkend angewandt werden kann.</p> <p>Wie der Direktor der Agentur für Einnahmen in der Anhörung vor der Abgeordnetenkammer vom 6.11.2019 im Hinblick auf die “alten” Bestimmungen aber andererseits ausführt, können <i>“in Anbetracht der wörtlichen Bezugnahme auf die “zugewiesenen Einkünfte” ex Art. 44, Abs. 1, Buchst. g-sexies, die aktuell gültigen Bestimmungen mit Sicherheit auch auf die “individuellen Begünstigten” “transparenter” ausländischer Trusts bezogen werden, während es schwieriger ist, die Be-</i></p>

Thema	Beschreibung
	<p><i>stimmungen auch auf die "opaken" ausländischen Trusts anzuwenden (also auf Trusts, deren Begünstigte die Einkünfte des Trusts bzw. Teile davon nur nach einer entsprechenden Entscheidung des Trustees erhalten können".</i></p> <p>Dies würde bedeuten, dass die Interpretation im Rundschreiben 61/2010 hinsichtlich der weitgehenden Besteuerbarkeit der Kapitalerträge, welche opake ausländische Trusts an in Italien ansässige Steuerzahler zuweisen, nicht zulässig wäre.</p>
	<p>"Zuweisungen" ("attribuzioni") von ausländischen Trusts</p> <p>Des weiteren wird Art. 45 TUIR abgeändert und der neue Abs. 4-<i>quater</i> eingeführt, der folgendes verfügt: <i>"Sollte im Zusammenhang mit Zuweisungen ausländischer Trusts oder gleichgestellter Rechtsformen eine Unterscheidung zwischen Einkünften und der Rückerstattung von Vermögen ("tra redditi und patrimonio") nicht möglich sein, so gelten die betreffenden Zuweisungen zur Gänze als Einkünfte".</i></p> <p>Wie der Begleitbericht ausführt, sollen damit die Zweifel und Probleme <i>"im Zusammenhang mit Zuflüssen beseitigt werden, bei denen die ansässigen Begünstigten oft erklärten, keine Unterscheidung zwischen dem Vermögen und den Einkünften des Trust vornehmen zu können".</i></p> <p>Diese Zweifel sind nun behoben, indem alle Zuflüsse bzw Zuweisungen als Einkünfte gelten.</p>
<p>Abzug der Passivzinsen aus Darlehen, die verwendet werden, um langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte zu finanzieren</p>	<p>Art. 35 DL 124/2019 regelt den objektiven Anwendungsbereich des Ausschlusses der Passivzinsen von den Einschränkungen für die Abzugsfähigkeit im Sinne von Art. 96 TUIR für Passivzinsen aus Darlehen, die verwendet werden, um langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte (sog. "progetti infrastrutturali pubblici a lungo termine" bzw. "PIPLT") zu finanzieren.</p> <p>Für IRES-Zahler ist in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit der Passivzinsen vorgesehen (ohne das Limit von 30% des sog. ROL), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind (Art. 96 Abs. 8 TUIR):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um Darlehen handeln, die verwendet werden, um langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte zu finanzieren, welche weder durch Güter des öffentlichen Investitionsträgers besichert werden, die nicht dem Infradstrukturprojekt zuzurechnen sind, noch durch Dritte (Buchst. a); • Der öffentliche Investitionsträger muss steuerrechtlich in einem EU-Staat ansässig sein (Buchst. b); • Sowohl die Güter, die für die Umsetzung des Projekts verwendet werden, als auch jene, die Gegenstand des Projekts selbst sind, müssen sich in einem EU-Staat befinden (Buchst. c). <p>Sicherheiten durch die Gesellschafter und uneingeschränkter Abzug der Zinsen aus dem PIPLT</p> <p>Durch die Ersetzung von Abs. 11 Art. 96 TUIR wird nun folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Projektgesellschaften können nunmehr die Passivzinsen und übrigen Finanzierungskosten auch dann uneingeschränkt absetzen, wenn die Darlehen durch andere Güter als die an Buchst. a) Abs. 8 Art. 96 TUIR genannten besichert sind; • Sofern die Darlehen dazu verwendet werden, öffentliche Infrastrukturprojekte zu finanzieren, die von Abschnitt 5 des "Codice degli appalti" behandelt werden, aber auch von den Abschnitten III und IV (Konzessions- und PPP-Verträge). <p>Mit dem neuen Wortlaut der Bestimmung dürften Pfandrechte der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft keine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Passivzinsen mehr mit sich bringen.</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die Verordnung ist seit dem 27.10.2019 in Kraft, und ein gesondertes Inkrafttreten</p>

Thema	Beschreibung
	<p>der besprochenen Bestimmungen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Dennoch dürften sie auch Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 Gesetz 27.7.2000 Nr. 212 erst im Steuerjahr nach jenem, in dem die Verordnung in Kraft getreten ist, wirksam werden.</p>
<p>Neue Begünstigungen für Zuwanderer - Wirksamkeit</p>	<p>Mit Wirkung von Art. 13-ter DL 124/2019 gelten die neuen Bestimmungen für Zuwanderer nach Italien ("impatriati"), wie abgeändert von DL 34/2019, bereits ab dem Jahr 2019 für jene Steuerzahler, die ab dem 30.4.2019 (und nicht erst ab 2020) nach Italien gezogen sind.</p>
<p>"Tremonti ambientale" und Fördertarife - Verzichtverfahren</p>	<p>Art. 36 DL 124/2019 sieht vor, dass bei Inanspruchnahme der sog. "Tremonti ambientale" die Fördertarife aus dem III. IV. oder V. "Conto energia" nur dann gewährt werden, wenn eine Summe entrichtet wird, die sich aus der Multiplikation des Absatzbetrags (rectius "variazione in diminuzione") in der Steuererklärung mit dem jeweils geltenden Steuersatz ergibt.</p> <p>Steuerzahler, welche die sog. "Kumulierung" in Anspruch nehmen wollen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine entsprechende Mitteilung an die Agentur der Einnahmen richten; • und die Zahlung der betreffenden Beträge bis zum 30.6.2020 vornehmen.
<p>Spediteure - Anreize für die Erneuerung des Fuhrparks</p>	<p>Art. 53 DL 124/2019 sieht die Zuweisung von Ressourcen vor, mit denen Anreize für die Erneuerung des Fuhrparks von Spediteuren ("Unternehmen, die im Staatsgebiet tätig sind und im gesamtstaatlichen elektronischen Verzeichnis sowie im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Spediteure eingetragen sind") gewährt werden.</p> <p>Die Höhe der Beiträge wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt, wird sich aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen einem Mindestbetrag von 2.000,00 Euro und einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro pro Fahrzeug bewegen • und vom Gewicht des Fahrzeugs bei voller Zuladung und seiner Antriebsart abhängen;
<p>Bekämpfung des Steuerbetrugs im Bereich der Treibstoffe</p>	<p>Art. 6 DL 124/2019 sieht einige Abänderungen der Bestimmungen vor (Art. 1 Abs. 937 - 943 Gesetz 205/2017), welche für die Entnahme von bestimmten Treibstoffen aus einem Fiskallager ("deposito fiscale") die Zahlung der MwSt. per Vordruck F24 ohne die Möglichkeit zur Verrechnung vorsah.</p> <p>Einschränkung der Ausnahmen für die Pflicht zur Zahlung der MwSt. mit Vordruck F24</p> <p>Die Ausnahmen von der besprochenen Pflicht betrifft setzen nun folgendes voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Produkte, die durch einen innergemeinschaftlichen Ankauf in das Staatsgebiet eingeführt worden, müssen die vorgesehenen Verlässlichkeitskriterien eingehalten und eine angemessene Besicherung geleistet werden; • Für Produkte im Eigentum der Verwalter des Fiskallagers gilt, dass das Lager selbst ein Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Kubikmetern aufweisen muss (dieser Betrag kann per Ministerialverordnung angepasst werden). <p>Diese Bestimmungen gelten ab dem 1.1.2020.</p> <p>Unmöglichkeit, eine Absichtserklärung geltend zu machen</p> <p>Die Verwendung der Absichtserklärung für die Zukäufe und Importe der vorgenannten Treibstoffe ist untersagt; eine Ausnahme bilden (unter bestimmten Voraussetzungen) Spediteure, welche "gewerblichen" ("commerciale") Diesel im Sinne von Art. 24-ter DLgs. 504/95 für die Ausübung ihrer Tätigkeit erwerben.</p>
	<p>Daten zu den An- und Verkäufen von Treibstoffen</p> <p>Auf Anfrage der Zoll- und Monopolverwaltung und der Finanzwache werden die Konzessionäre der Autobahnen und Tunnels die Daten zu den Durchfahrten von LKWs</p>

Thema	Beschreibung
<p>Bekämpfung des Steuerbetrugs im Bereich der Schmieröle und anderer Produkte</p>	<p>zur Verfügung stellen; aus diesen Daten können Erkenntnisse über An- und Verkäufen von Treibstoffen gewonnen werden.</p> <p>Art. 7 DL 124/2019 sieht vor, dass Schmieröle (“oli lubrificanti”) im Sinne der “codici della nomenclatura combinata” von 27101981 bis 27101999 im Staatsgebiet vor ihrer mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr (“immissione in consumo”) mit einem Sichtvermerk bzw. Warenkennzeichen (“codice amministrativo di riscontro”) versehen sein müssen, aus dem jede Bewegung im Staatsgebiet hervorgeht; dieser Sichtvermerk wird vom EDV-System der Zoll- und Monopolverwaltung ausgegeben und auf den Warenbegleitscheinen bzw. den Unterlagen für den Transport vermerkt.</p> <p>Weitere Produkte</p> <p>Die vorgenannten Bestimmung gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmierstoffe (“preparazioni”) im Sinne des “codici della nomenclatura combinata” 3403, sofern diese unverpackt oder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern transportiert werden; • Weitere Produkte, die mit Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen ausgemacht werden und als Treibstoffe für Motoren, als Brennstoffe für Heizungen oder als Schmierstoffe verwendet werden. <p>Antrag auf das Warenkennzeichen</p> <p>Das Kennzeichen wird bei der Zoll- und Monopolverwaltung beantragt, und zwar höchstens 48 Stunden und mindestens 12 Stunden vor ihrem Transport ins Staatsgebiet, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Produkte aus einem anderen EU-Staat, die mehrwertsteuerrechtlich eingeführt werden (“destinati a essere immessi in consumo nel territorio nazionale”), vom Steuerzahler, der sie einführt (“dal soggetto che ne effettua la prima immissione in consumo”); • für Produkte aus einem anderen EU-Staat, die mehrwertsteuerrechtlich nicht eingeführt werden, (“non destinati a essere immessi in consumo nel territorio nazionale”) vom Steuerzahler, der sie versendet. <p>Wirksamkeit und Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Modalitäten, mit denen die besprochene Bestimmung umgesetzt wird, werden mit Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen festgelegt, und zwar bis zum 25.1.2020.</p> <p>Sie werden ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung wirksam.</p>
<p>Bestimmungen im Bereich der Produktionssteuer auf gewerblichen Diesel</p>	<p>Art. 8 DL 124/2019 legt fest, dass in jedem Trimester die Rückerstattung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der erhöhten Produktionssteuer (“accise”) auf Diesel für gewerbliche Nutzung (Art. 24-ter DLgs. 504/95) bis zu einem Höchstwert von einem Liter pro Fahrzeug und Kilometer Fahrstrecke zuerkannt wird.</p> <p>Wirksamkeit</p> <p>Die Bestimmung gilt für Diesel, der ab dem 1.1.2020 getankt wird.</p>
<p>Steuerbetrug beim Zukauf von Gebrauchtfahrzeugen</p>	<p>Art. 9 DL 124/2019 sieht vor, dass die Agentur der Einnahmen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der MwSt. per Vordruck F24 ELIDE auf die Erstzulassung und die folgenden Umschreibungen von Autos, Motorrädern und Anhängern prüft, welche innergemeinschaftlich zugekauft werden (Art. 1 Abs. 9-bis DL 262/2006).</p> <p>Auch für Privatkunden, welche einen Gebrauchtwagen in der EU erwerben, gibt es somit nun eine präventive Kontrolle.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Transportministerium (Abteilung “Dipartimento per i trasporti”) vor der Zulassung des Fahrzeugs mitgeteilt.</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Modalitäten der Prüfung</p> <p>Fristen und Modalitäten für die besprochenen Kontrollen werden mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen festgelegt.</p>
<p>Ausdehnung des INFOIL-Systems</p>	<p>Auf der Grundlage von Art. 10 DL 124/2019 müssen die Betreiber von Fiskallagern für Treibstoffe mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Kubikmetern im Sinne von Art. 23 Abs. 3 und 4 DLgs. 504/95 bis zum 30.6.2020 ein EDV-gestütztes System für die Verwaltung der Lagerung und der Bewegungen der Treibstoffe implementieren.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Fristen und Modalitäten, mit denen die besprochene Bestimmung umgesetzt wird, werden mit Verordnung des Direktors der Zoll- und Monopolbehörde festgelegt.</p>
<p>Einführung des “documento amministrativo semplificato telematico”</p>	<p>Art. 11 DL 124/2019 sieht vor, dass bis zum 30.6.2020 im Hinblick auf den Transport auf dem Staatsgebiet von Treibstoffen, die der Produktionssteuer unterliegen, die Pflicht zur Verwendung des EDV-Systems für die Vorlage per Internet der Warenbegleitscheine eingeführt wird.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Fristen und Modalitäten, mit denen die besprochene Bestimmung umgesetzt wird, werden mit Verordnung des Direktors der Zoll- und Monopolbehörde festgelegt.</p>
<p>Vorlage der Daten zum Verkauf und zum Durchfluss von Strom und Gas</p>	<p>Im Sinne der Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Produktionssteuer auf Erdgas und Strom sieht Art. 12 DL 124/2019 folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorlage der Daten zum Durchfluss von Energieträgern durch die Strom- und Gasverteiler; • die Vorlage der Daten zu den in Rechnung gestellten Quantitäten von Strom und Gas, gestaffelt nach Verwendungszwecken, durch die Steuerzahler im Sinne von Art. 26 Abs. 7 Buchst. a) und 53 Abs. 1 Buchst. a) DLgs. 504/95. <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Die Fristen und Modalitäten, mit denen die besprochene Bestimmung umgesetzt wird, werden mit Verordnung des Direktors der Zoll- und Monopolbehörde festgelegt.</p>
<p>Geförderter Wohnbau</p>	<p>Mit einer authentischen Interpretation verfügt Art. 32-<i>quinquies</i> DL 124/2019, dass die Beiträge für die Erschließung und die Anschlussgebühren im Rahmen des geförderten Wohnbaus ex Art. 87 Abs. 9 des Landesgesetzes der Provinz Bozen 13/1998, welche in Umsetzung der Vereinbarungen ex Art. 131 desselben Gesetzes gewährt werden, nicht der MwSt. unterliegen.</p>
<p>Offshore-Bohrtürme</p>	<p>Art. 32-<i>bis</i> DL 124/2019 ändert Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.2.97 Nr. 28 ab, wodurch die Verkäufe von Offshore-Bohrtürmen nicht mehr mit mehrwertsteuerfreien Exporten gleichgesetzt werden (weil sie mit Schiffen gleichgestellt wurden, mit welchen eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird).</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 4 Gesetz 28/97 gelten im Übrigen nicht für Plattformen, die am Meeresgrund verankert sind und fossile Energieträger abbauen oder bei der Suche nach entsprechenden Vorkommen verwendet werden.</p>
<p>TARI - Berechnung und Tarife</p>	<p>Die Art. 57-<i>bis</i> und 58-<i>quinquies</i> DL 124/2019 ändern die Bestimmungen zur TARI ab und verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bemessung der Abgabe durch die Gemeinden erfolgt weiterhin nach dem Grundsatz normaler Durchschnittswerte und nicht nach Maßgabe der effektiv verursachten Abfälle; • die Tarife für das Jahr 2020 müssen bis zum 30. April festgelegt werden (und somit nicht mehr zeitgleich mit dem Haushaltsvoranschlag);

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Haushalte sollen begünstigte Tarife angewandt werden (also ein Sozialbonus für einkommensschwache Haushalte, wie es ihn bereits für Strom, Gas und Wasser gibt); Und die "normalisierte Methode" zur Bestimmung der TARI wird insoweit abgeändert, als die Kanzleien von Freiberuflern in diesem Zusammenhang mit Banken und Kreditinstituten gleichgestellt werden.
KFZ-Steuer – Zahlung mittels "pagoPA"	<p>Art. 38-ter DL 124/2019 legt fest, dass ab dem 1.1.2020 die KFZ-Steuer (der sog. "bollo auto") ausschließlich mittels dem elektronischen Zahlungsmittel "pagoPA" ex Art. 5 Abs. 2 DLgs. 7.3.2005 Nr. 82 ("Codice dell'amministrazione digitale") abgeführt werden kann.</p>
KFZ-Steuer - Acquisizione der Daten al Sistema informativo del PRA	<p>Art. 51 Abs. 2-bis - 2-quater DL 124/2019 sieht vor, dass dem EDV-System des Kraftfahrzeugregisters (PRA) nun auch die Daten zu den KFZ-Steuern vorzulegen sind, ebenso an die Agentur für Einnahmen, die Regionen und die Autonomen Provinzen Bozen und Trient.</p> <p>Die genannten Körperschaften werden ihrerseits die Daten in ihren Archiven an das PRA weiterleiten</p>
Anhebung der Aufenthaltssteuer	<p>Art. 46 Abs. 1-bis DL 124/2019 ändert Art. 4 DLgs. 23/2011 ab und sieht vor, dass die Aufenthaltssteuer in den touristisch relevantesten Hauptstädten ("capoluoghi più turistici") verdoppelt werden kann.</p> <p>Provinzhauptstädte, welche mehr als 20 mal so viele Ankünfte wie Ansässige verzeichnet haben, können die Aufenthaltssteuer auf bis zu 10 Euro pro Person und Nacht anheben (bisher maximal 5 Euro).</p> <p>Diese Gemeinden werden mit einer eigenen Verordnung ausgemacht.</p>
Immobiliensteuer für Bohrtürme (IMPI) - Einführung	<p>Art. 38 DL 124/2019 führt ab dem Jahr 2020 eine neue Immobiliensteuer für Bohrtürme ("piattaforme marine" bzw. IMPI) ein.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine von der IMU verschiedene Steuer, mit welcher sämtliche übrigen Immobiliensteuern auf die Plattformen ersetzt werden.</p> <p>Legaldefinition von Bohrturm</p> <p>Als "Bohrturm" im Sinne der Verordnung gelten Plattformen oberhalb der Meeresoberfläche, mit denen Öl und Erdgas gefördert werden soll, und die in den Hoheitsgewässern im Sinne von Art. 2 des Navigationskodex liegen.</p>
	<p>Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Bemessungsgrundlage wird nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 3 DLgs. 504/92 bestimmt, welcher für Immobilien der Katasterklasse D, die im Katasteramt nicht erfasst sind, zur Gänze im Besitz von Unternehmen sind und buchhalterisch gesondert erfasst werden, die Buchwerte heranzieht.</p> <p>Steuersatz</p> <p>Der Steuersatz beträgt 10,6 Promille, davon gehen</p> <ul style="list-style-type: none"> 7,6 Promille an den Staat; und 3 Promille an die Gemeinde. <p>Zahlungsmodalitäten</p> <p>Die Steuer für das Jahr 2020 wird in einer einzigen Zahlung bis zum 16.12.2020 abgeführt, und zwar nur an den Staat.</p> <p>In den Folgejahren wird die Steuer dann zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>Steuerfestsetzung und - Einhebung</p> <p>Die Steuerfestsetzung und - Einhebung der besprochenen Abgabe obliegt den Gemeinden (auch für den Teil, der an den Staat geht).</p> <p>Anwendbare Bestimmungen</p> <p>Wo nichts anderes vorgesehen ist, sind die Bestimmungen zur "neuen" IMU und zu</p>

Thema	Beschreibung
	ihrem Abzug von den Einkommensteuern anwendbar (die vom Haushaltsgesetz für ds Jahr 2020 abgeändert wurden). Ausdehnung der Bestimmungen fauf Regasifizierungsanlagen Die Bestimmungen ex Abs. 728 Art. 1 Gesetz 205/2017 für sog. Regasifizierungsanlagen ("rigassificatori") in Hoheitsgewässern bleiben aufrecht; die neue Steuer für Bohrtürme gilt auch für diese Anlagen.
Beteiligung der Gemeinden am Ertrag aus Steuerfestsetzungen	Art. 34 DL 124/2019 ändert Art. 1 Abs. 12-bis DL 138/2012 ab und verlängert den Beitrag bzw. die Zuweisung von 100% der Beträge, die infolge von Meldungen der Kommunalverwaltungen eingehoben wurden, an ebendiese Gemeinden um weitere 2 Jahre, bis zum Jahr 2021.
Erdbeben in der Provinz Catania- Durchführung der ausgesetzten steuerrechtlichen Pflichten	Mittels Art. 33 DL 124/2019 wird die Fälligkeit für Steuerzahlungen und sonstige steuerrechtliche Pflichten, die: <ul style="list-style-type: none"> für Steuerzahler mit Wohn- oder Rechtssitz in den Gemeinden Comuni di Aci Bonaccorsi, Aci Catena, Aci Sant'Antonio, Acireale, Milo, Santa Venerina, Treccastagni, Viagrande und Zafferana Etnea, die vom Erdbeben am 26.12.2018 in Mitleidenschaft gezogen wurden; und die vom 26.12.2018 al 30.9.2019 angefallen wären, ausgesetzt. Durchführung der ausgesetzten Zahlungen Die ausgesetzten Zahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen: <ul style="list-style-type: none"> bis zum 16.1.2020; oder als Ratenzahlung in bis zu 18 gleichbleibenden monatlichen Raten erlegt werden, beginnen mit dem 16.1.2020. Durchführung der ausgesetzten steuerrechtlichen Formpflichten Diese müssen binnen Januar 2020 erfüllt werden.

3 NEUERUNGEN IM BEREICH DER VERWENDUNG VON BARGELD

In der Folge werden die übrigen relevanten Neuerungen ex DL 26.10.2019 Nr. 124 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Schrittweise Senkung der Limits für die Verwendung von Bargeld	Art. 18 DL 124/2019 sieht eine schrittweise Senkung des Limits für die Verwendung von Bargeld von aktuell 2.999,99 auf 999,99 Euro vor. Im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> gilt das Limit von 999,99 Euro ab dem 1.1.2022; vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 sind dagegen bis zu 1.999,99 Euro zulässig. Auch die Höchstwerte für Geldwechselstuben werden analog bis auf 999,99 Euro herabgesetzt. Auswirkungen auf die Strafbestimmungen Für Übertretungen der besprochenen Bestimmungen werden aktuell Verwaltungsstrafen von 3.000,00 bis 50.000,00 Euro verhängt. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Höchstwerte werden auch die Mindeststrafen gesenkt: <ul style="list-style-type: none"> Die Mindeststrafe für entsprechende Vergehen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 beträgt 2.000,00 Euro; Die Mindeststrafe für entsprechende Vergehen ab dem 1.1.2022 beträgt 1.000,00 Euro; Bei Barzahlungen über 250.000,00 Euro werden die Mindest- und die Höchststrafe ("minimo und massimo edittali") weiterhin verfünffacht.
Pflicht zur An-	Art. 18 DL 124/2019 legt fest, dass Steuerzahler, welche – auch als Feriberufler –

<p>annahme von elektronischen Zahlungsmitteln</p>	<p>Güter oder Dienstleistungen veräußern, Zahlungen in Form von elektronischen Zahlungsmitteln bzw. "Karten" annehmen müssen. Diese Pflicht gilt nur dann nicht, wenn eine "objektive technische Unmöglichkeit" vorliegt (die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche ex DLgs. 231/2007 bleiben in jedem Fall aufrecht).</p> <p>Ursprünglich hatte DL 124/2019 vorgesehen, dass die "unterlassene Annahme" von Zahlungen jedweder Höhe durch ebendiese Zahlungsmittel ab dem 1.7.2020 eine Verwaltungsstrafe von 30,00 Euro mit sich brachte, erhöht um 4% des Betrags der betreffenden Zahlung.</p> <p>Diese Bestimmung wurde nun aber im Zuge der Umwandlung gestrichen.</p>
<p>Außerordentliche Ausgleichskasse in Krisengebieten</p>	<p>Art. 58-ter DL 124/2019 sieht für das Jahr 2019 die Finanzierung der außerordentlichen Ausgleichskasse in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen ("CIGS") vor, und zwar in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 44 DL 28.9.2018 Nr. 109); • Umstrukturierungen oder betriebliche Krisen. <p>Im ersten Fall kann die Maßnahme für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden und setzt eine entsprechende Vereinbarung ("accordo in sede governativa") voraus; die Maßnahme betrifft Betriebe, welche ihre Tätigkeit einstellen, sofern zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine "konkrete Aussicht" auf die Betriebsabtretung und die Wiedereinstellung der Beschäftigten; • eine mögliche "Reindustrialisierung"; • und spezifische Arbeitsmarktmaßnahmen. <p>Im zweiten Fall kann ein Betrieb von "strategischer wirtschaftlicher Bedeutung", welcher "relevante Probleme" im Hinblick auf den Beschäftigungsstand aufweist, die Verlängerung der CIGS für einen Zeitraum beantragen, der je nach Begründung des Antrags variiert.</p> <p>Die Gewährung der Maßnahme setzt voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine entsprechende Vereinbarung ("accordo in sede governativa") • und einen Plan für die Nutzung der Humanressourcen, welcher die Erhaltung des Beschäftigungsstands sicherstellen soll
<p>Neuverhandlung von Darlehen für den Hauptwohnsitz bei Vollstreckungen</p>	<p>Art. 41-bis DL 124/2019 sieht für Darlehensnehmer, bei dem die Bank oder eine sonstige Gesellschaft als Darlehensgeber ein Vollstreckungsverfahren ("procedura esecutiva immobiliare") angestrengt hat oder sich daran beteiligt, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, das bestehende Darlehen neu zu verhandeln oder ein neues bei einer dritten Bank zu beantragen; dabei wird der "Fondo di garanzia prima casa" entsprechende Sicherheiten leisten, die neue Darlehenssumme kommt der "alten" Bank zugute; die Restschuld soll erlassen werden.</p> <p>Durchführungsbestimmungen</p> <p>Mit einer interministeriellen Verordnung werden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.</p>

4 NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERSTRAFRECHTS

In der Folge werden die Neuerungen im Bereich des Steuerstrafrechts zusammengefasst, die im umgewandelten DL 26.10.2019 Nr. 124 enthalten sind.

Thema	Beschreibung
<p>Vorbemerkung - Wirkung</p>	<p>Im Bereich des Steuerstrafrechts im Sinne von DLgs. 74/2000 (für Straftaten im Bereich des Einkommensteuer und der MwSt.) sind relevante Neuerungen vorgesehen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Anhebung der Strafen und eine Senkung der Beträge, ab denen die Straf-

Thema	Beschreibung
	<p>tat vorliegt, und dies für fast alle Straftaten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausdehnung der sog. „unverhältnismäßigen“ oder „erweiterten“ Einziehung (“confisca per sproporzione” o “allargata”) nur auf jene Straftatbestände, die als “betrügerische” Handlungen betrachtet werden (Art. 2, 3, 8, 10 und 11 DLgs 74/2000); • Nur die Straftaten im Sinne der Art. 2, 3, 8, 10 und 11 DLgs. 74/2000 bilden die Grundlage für die verwaltungsrechtliche Haftung der (durch die Straftat begünstigten) Körperschaft ex DLgs. 231/2001 • Die Gründe für die Straffreiheit ex Art. 13, Abs. 2 DLgs 74/2000 gelten auch für die Straftaten im Sinne der Art. 2 und 3 DLgs. 74/2000
	<p>Wirkung</p> <p>Diese Neuerungen sind ab dem 24.12.2019 in Kraft getreten (dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik des Gesetzes, mit dem DL 124/2019 umgewandelt wurde).</p> <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Die „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung ist von Art. 240-bis StGB geregelt, laut dem bei einer Verurteilung oder einer Strafzumessung auf Antrag (“Patteggiamento”) <i>“stets die Einziehung der Geldwerte oder sonstigen Güter verfügt wird, deren Herkunft von der verurteilten Person nicht gerechtfertigt werden kann, und die sich – auch über eine Mittelspersonen oder entsprechenden Gesellschaft – in einem Ausmaß, das durch ihr Einkommen, wie es aus der Einkommensteuererklärung hervorgeht, oder durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht gerechtfertigt ist, in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befinden. In jedem Fall kann die verurteilte Person die legitime Herkunft dieser Mittel nicht dadurch rechtfertigen, dass diese aus der Hinterziehung von Steuern resultieren, es sei denn, die entsprechende Steuerschuld wurde nach Maßgabe der geltenden Gesetze gelöscht. (...) Sollte die Einziehung der Geldwerte oder sonstigen Güter im Sinne dieses Absatzes nicht möglich sein, so verfügt der Richter die Einziehung von sonstigen gleichwertigen Geldbeträgen oder Gütern legitimer Herkunft, über welche die verurteilte Person - auch über Mittelspersonen oder entsprechende Gesellschaften – verfügt.</i></p> <p>Die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung ist nach richterlichen Klarstellungen eine Sicherungsmaßnahme (“una misura di sicurezza patrimoniale”); als solche ist sie nach Maßgabe von Art. 200 StO durch die Gesetze geregelt, welche zum Zeitpunkt ihrer Ergreifung gelten. Sie könnte somit auch für Straftaten zur Anwendung kommen, die vor Inkrafttreten der Bestimmung verübt wurden.</p> <p>Um dies zu vermeiden, wurde im Umwandlungsgesetz vorgesehen, dass die Maßnahme nur bei Straftaten angewandt werden kann, die nach dem 25.12.2019 begangen wurden.</p>
<p>Betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung gefälschter Unterlagen</p>	<p>Im Hinblick auf die Straftat ex Art. 2 DLgs. 74/2000 (betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht existente Geschäftsfälle) betreffen die Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Strafmaß; • es werden minder schwere Tatbestände berücksichtigt; • die Anwendbarkeit der sog. „unverhältnismäßigen“ oder „erweiterten“ Einziehung; • die Möglichkeit der Straffreiheit, wenn die entsprechenden Steuern nachträglich abgeführt wurden • die Einführung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, ex DLgs. 231/2001.

Thema	Beschreibung
	<p>Strafmaß</p> <p>Grundsätzlich ist eine Anhebung des Strafmaßes von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren auf 4 bis 8 Jahre vorgesehen.</p> <p>Minder schwere Tatbestände</p> <p>Der Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren kann weiterhin zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf weniger als 100.000,00 Euro belaufen.</p> <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Bei Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag (“patteggiamento”) für die besprochenen Straftat kann die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 100.000,00 Euro belaufen und nach dem 25.12.2019 (dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes von DL 124/2019) begangen wurden.</p> <p>Straffreiheit</p> <p>Auch die betrügerische Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht existente Geschäftsfälle kann (strafrechtlich) nicht mehr bestraft werden, wenn die entsprechenden Steuern vor der Fälligkeit für die Vorlage der Steuererklärung für den nachfolgenden Besteuerungszeitraum freiwillig berichtet und zur Gänze samt Zinsen und Verwaltungsstrafen nachgezahlt werden, sofern die freiwillige Berichtigung erfolgt, bevor der Steuerzahler über Zugänge, Inspektionen, Steuerprüfungen oder jedwede verwaltungsrechtliche Festsetzungstätigkeit oder entsprechende Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wurde.</p> <p>Haftung ex DLgs. 231/2001</p> <p>Bei der betrügerischen Steuererklärung mittels Verwendung von Rechnungen oder sonstigen Unterlagen für nicht existente Geschäftsfälle kann auch eine Haftung der durch die Tat begünstigten Körperschaft ex DLgs. 231/2001 verfügt werden.</p> <p>Das Strafmaß für die Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, kann von 100 bis zu 500 Quoten betragen, wenn die Straftat besonders schwerwiegend ist (also wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 100.000,00 Euro belaufen), und von 100 bis zu 400 Quoten, wenn die Straftat weniger schwerwiegend ist (also wenn sich die nicht existenten Geschäftsfälle auf weniger als 100.000,00 Euro belaufen).</p> <p>Des weiteren wurde Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat die betreffende Körperschaft infolge der Verübung der Straftat einen “relevanten” Profit erzielt, so wird die Geldstrafe um ein Drittel angehoben • Ein Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (“sanzioni interdittive” im Sinne von Art. 9, Abs. 2, Buchts. C), d) und e) DLgs 231/2001, also ein Verbot, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge zu unterzeichnen, außer für öffentliche Dienstleistungen, der Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und die Rücknahme bereits gewährter Begünstigungen sowie das Verbot der Bewerbung von Gütern oder Leistungen) wird ebenfalls verfügt.
<p>Betrügerische Steuererklärung mittels Vorspiegelung sonstiger falscher Tatsachen</p>	<p>Hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 3 DLgs. 74/2000 (betrügerische Steuererklärung mittels Vorspiegelung sonstiger falscher Tatsachen) betreffen die Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Strafmaß; • die Möglichkeit der Straffreiheit, wenn die entsprechenden Steuern nachträglich abgeführt wurden;

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • die Anwendbarkeit der sog. „unverhältnismäßigen“ oder „erweiterten“ Einziehung; • die Einführung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, ex DLgs. 231/2001. <p>Strafmaß</p> <p>Grundsätzlich ist eine Anhebung des Strafmaßes von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren auf 3 bis 8 Jahre vorgesehen.</p> <p>Straffreiheit</p> <p>Auch die betrügerische Steuererklärung mittels Vorspiegelung sonstiger falscher Tatsachen kann (strafrechtlich) nicht mehr bestraft werden, wenn die entsprechenden Steuern vor der Fälligkeit für die Vorlage der Steuererklärung für den nachfolgenden Besteuerungszeitraum freiwillig berichtet und zur Gänze samt Zinsen und Verwaltungsstrafen nachgezahlt werden, sofern die freiwillige Berichtigung erfolgt, bevor der Steuerzahler über Zugänge, Inspektionen, Steuerprüfungen oder jedwede verwaltungsrechtliche Festsetzungstätigkeit oder entsprechende Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wurde.</p> <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Bei Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag (“patteggiamento”) für die besprochenen Straftat kann die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 100.000,00 Euro belaufen und nach dem 25.12.2019 (dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes von DL 124/2019) begangen wurden.</p> <p>Haftung ex DLgs. 231/2001</p> <p>Bei der betrügerischen Steuererklärung mittels Vorspiegelung sonstiger falscher Tatsachen kann auch eine Haftung der durch die Tat begünstigten Körperschaft ex DLgs. 231/2001 verfügt werden.</p> <p>Das Strafmaß für die Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, kann von 100 bis zu 500 Quoten betragen.</p> <p>Des weiteren wurde Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat die betreffende Körperschaft infolge der Verübung der Straftat einen “relevanten” Profit erzielt, so wird die Geldstrafe um ein Drittel angehoben • Ein Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (“sanzioni interdittive” im Sinne von Art. 9, Abs. 2, Buchst. c), d) und e) DLgs 231/2001, also ein Verbot, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge zu unterzeichnen, außer für öffentliche Dienstleistungen, der Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und die Rücknahme bereits gewährter Begünstigungen sowie das Verbot der Bewerbung von Gütern oder Leistungen) wird ebenfalls verfügt.
<p>Nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung</p>	<p>Hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 4 DLgs. 74/2000 (nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung) betreffen die Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Strafmaß; • eine Senkung der Beträge, ab denen die Straftat vorliegt; • die Einstufung von Bewertungen als Straftat; <p>Strafmaß</p> <p>Grundsätzlich ist eine Anhebung des Strafmaßes von einem Freiheitsentzug von einem Jahr bis zu 3 Jahren auf 2 bis 4,5 Jahre vorgesehen.</p> <p>Mindestbeträge</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Damit die besprochene Straftat vorliegt, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einerseits die hinterzogene Steuer (einzeln betrachtet) über 100.000,00 Euro (und nicht mehr über 150.000,00 Euro) liegen; • und die nicht korrekt deklarierte Bemessungsgrundlage (“l’ammontare complessivo degli elementi attivi sottratti all’imposizione, anche mediante indicazione di elementi passivi inesistenti”) muss mindestens 10% der in der Steuererklärung ausgewiesenen Erträge (“l’ammontare complessivo degli elementi attivi indicati in dichiarazione”) ausmachen oder aber über 2 Millionen (bisläng 3 Millionen) Euro liegen. <p>Keine Strafbarkeit bei Bewertungen</p> <p>Die besprochene Verordnung ändert die Bestimmung ab, wonach “<i>Bewertungen, die einzeln betrachtet um nicht mehr als 10% von einer korrekten Bewertung abweichen, keine Straftat darstellen. Die entsprechenden Beträge werden auch im Hinblick auf die Strafbarkeitsschwellen ex Absatz 1, Buchst. a) und b) nicht berücksichtigt</i>”. Dabei wird des Wort “<i>einzeln</i>” mit “<i>insgesamt</i>” (“complessivamente”) ersetzt.</p>
<p>Unterlassene Steuererklärung</p>	<p>Hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 5 DLgs. 74/2000 (unterlassene Steuererklärung) betreffen die Neuerungen ausschließlich das Strafmaß.</p> <p>Für die unterlassene Steuererklärung im Hinblick auf die direkten Steuern und die MwSt.wird das Strafmaß von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 4 Jahren auf 2 bis 5 Jahre angehoben.</p> <p>Auch für die unterlassene Steuererklärung der Steuersubstitute wird das Strafmaß von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 4 Jahren auf 2 bis 5 Jahre angehoben.</p>
<p>Ausstellung von Rechnungen für nicht existente Geschäftsfälle</p>	<p>Hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 8 DLgs. 74/2000 (Ausstellung von Rechnungen für nicht existente Geschäftsfälle) betreffen die Neuerungen ebenso wie bei der Straftat der betrügerischen Steuererklärung mittels Verwendung gefälschter Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Strafmaß; • es werden minder schwere Tatbestände vorgesehen; • die Anwendbarkeit der sog. „unverhältnismäßigen“ oder „erweiterten“ Einziehung • die Einführung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, ex DLgs. 231/2001. <p>Strafmaß</p> <p>Grundsätzlich ist eine Anhebung des Strafmaßes von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren auf 4 bis 8 Jahre vorgesehen.</p> <p>Minder schwere Tatbestände</p> <p>Der Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren kann weiterhin zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf weniger als 100.000,00 Euro belaufen.</p> <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Bei Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag (“patteggiamento”) für die besprochenen Straftat kann die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 200.000,00 Euro belau-</p>

Thema	Beschreibung
	<p>fen und nach dem 25.12.2019 (dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes von DL 124/2019) begangen wurden.</p> <p>Haftung ex DLgs. 231/2001</p> <p>Bei der besprochenen Straftat kann auch eine Haftung der durch die Tat begünstigten Körperschaft ex DLgs. 231/2001 verfügt werden.</p> <p>Das Strafmaß für die Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, kann von 100 bis zu 500 Quoten betragen, wenn die Straftat besonders schwerwiegend ist (also wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 100.000,00 Euro belaufen), und von 100 bis zu 400 Quoten betragen, wenn die Straftat besonders schwerwiegend ist (also wenn sich die nicht existenten Geschäftsfälle auf weniger als 100.000,00 Euro belaufen).</p> <p>Des weiteren wurde Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat die betreffende Körperschaft infolge der Verübung der Straftat einen "relevanten" Profit erzielt, so wird die Geldstrafe um ein Drittel angehoben • Ein Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten ("sanzioni interdittive" im Sinne von Art. 9, Abs. 2, Buchts. C), d) und e) DLgs 231/2001, also ein Verbot, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge zu unterzeichnen, außer für öffentliche Dienstleistungen, der Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und die Rücknahme bereits gewährter Begünstigungen sowie das Verbot der Bewerbung von Gütern oder Leistungen) wird ebenfalls verfügt.
<p>Verbergen oder Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen</p>	<p>Hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 10 DLgs. 74/2000 (Verbergen oder Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen) betreffen die Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Strafmaß; • die Einführung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, ex DLgs. 231/2001. <p>Strafmaß</p> <p>Es ist eine Anhebung des Strafmaßes von einem Freiheitsentzug von einem Jahr und sechs Monaten bis zu 6 Jahren auf 3 bis 7 Jahre vorgesehen.</p> <p>Haftung ex DLgs. 231/2001</p> <p>Bei der betrügerischen Steuererklärung mittels Vorspiegelung sonstiger falscher Tatsachen kann auch eine Haftung der durch die Tat begünstigten Körperschaft ex DLgs. 231/2001 verfügt werden.</p> <p>Das Strafmaß für die Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, kann von 100 bis zu 400 Quoten betragen.</p> <p>Des weiteren wurde Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat die betreffende Körperschaft infolge der Verübung der Straftat einen "relevanten" Profit erzielt, so wird die Geldstrafe um ein Drittel angehoben • Ein Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten ("sanzioni interdittive" im Sinne von Art. 9, Abs. 2, Buchts. c), d) und e) DLgs 231/2001, also ein Verbot, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge zu unterzeichnen, außer für öffentliche Dienstleistungen, der Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und die Rücknahme bereits gewährter Begünstigungen sowie das Verbot der Bewerbung von Gütern oder Leistungen) wird ebenfalls verfügt.
<p>Betrügerische</p>	<p>Auch hinsichtlich der Straftat im Sinne von Art. 11 Abs. 1 DLgs. 74/2000 (Betrügerische Vermeidung der Zahlung von Steuern) betreffen die Neuerungen:</p>

Thema	Beschreibung
Vermeidung der Zahlung von Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung • die Einführung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, ex DLgs. 231/2001. <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Bei Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag (“patteggiamento”) für die besprochenen Straftat kann die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 200.000,00 Euro belaufen und nach dem 25.12.2019 (dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes von DL 124/2019) begangen wurden.</p> <p>Haftung ex DLgs. 231/2001</p> <p>Bei der besprochenen Straftat kann auch eine Haftung der durch die Tat begünstigten Körperschaft ex DLgs. 231/2001 verfügt werden.</p> <p>Das Strafmaß für die Körperschaften, in deren Interesse oder zu deren Vorteil die Straftat begangen wurde, kann von 100 bis zu 400 Quoten betragen.</p> <p>Des weiteren wurde Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat die betreffende Körperschaft infolge der Verübung der Straftat einen “relevanten” Profit erzielt, so wird die Geldstrafe um ein Drittel angehoben • Ein Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (“sanzioni interdittive” im Sinne von Art. 9, Abs. 2, Buchst. c), d) und e) DLgs 231/2001, also ein Verbot, mit der Öffentlichen Verwaltung Verträge zu unterzeichnen, außer für öffentliche Dienstleistungen, der Ausschluss von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Beihilfen und die Rücknahme bereits gewährter Begünstigungen sowie das Verbot der Bewerbung von Gütern oder Leistungen) wird ebenfalls verfügt.
Falscherklärungen bei Einigungen mit dem Finanzamt	<p>Auch hinsichtlich der neuen Straftat im Sinne von Art. 11 Abs. 2 DLgs. 74/2000 (Falscherklärungen bei Abfindungen bzw. Einigungen mit dem Finanzamt bzw. “Falso in transazione fiscale”) gibt es die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>„Unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung</p> <p>Bei Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag (“patteggiamento”) für die besprochenen Straftat kann die sog. „unverhältnismäßige“ oder „erweiterte“ Einziehung zur Anwendung kommen, wenn sich die in der Steuererklärung angegebenen, aber in der Realität nicht existenten Geschäftsfälle auf mehr als 200.000,00 Euro belaufen und nach dem 25.12.2019 (dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes von DL 124/2019) begangen wurden.</p>
Einziehung bei Steuerbetrug im Bereich der Produktions- und Verbrauchssteuern	<p>Bei einem Steuerbetrug im Bereich der Produktions- und Verbrauchssteuern (Akzisen) wird im Falle einer Verurteilung oder der sog. Strafzumessung auf Antrag für eine Straftat im Sinne von Titel I, Abschnitt IV DLgs. 504/95 die Einziehung der Güter verfügt, welche “den Profit oder den Preis” der Straftat bilden, es sei denn, dies Güter sind im Besitz einer Person, die nicht an der Straftat beteiligt war: Ist die Einziehung der genannten Güter nicht möglich, so werden gleichwertige Güter eingezogen, über welche der Täter verfügt.</p> <p>Die besprochene Einziehung erfolgt für jenen Teil nicht, den der Steuerzahler sich als Steuer abzuführen verpflichtet: dies gilt auch dann, wenn eine Beschlagnahmung vorliegt. Bei unterlassener Zahlung wird die Einziehung – nach entsprechender Aufforderung an den Steuerzahler – stets verfügt.</p>

Thema	Beschreibung
	<p>Wirkung</p> <p>Die besprochene Neuerungen ist in Ermangelung anderslautender Bestimmungen am 27.10.2019 in Kraft getreten. Nachdem es sich hierbei um eine Strafmaßnahme handelt, dürfte sie lediglich für Straftaten zur Anwendung kommen, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 StGB, letzter Absatz.</p>